

## Information für den Ausschuss

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge u. a. und der Fraktion DIE LINKE

### Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

Interessengemeinschaft der Bergleute der Braunkohlenveredlung Borna-Espenrain

Zu der „Öffentlichen Anhörung“ am 04.05.2009 zu den 17 Anträgen der Bundestagsfraktion „Die Linke“ wurden durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages 11 „Sachverständige“ entsprechend Sachverständigen – Liste bestellt.

Den bestellten „Sachverständigen“ wurde

11 x die Gesamtdokumentation zu unserem Rechtsanspruch

11 x Kurzdokumentation zu unserem Rechtsanspruch

• und die Bemerkung zum authentischen übergebenen DVD – Filmbeitrag zu unserem Rechtsanspruch

Der Hinweis zum vorliegenden DVD – Filmbeitrag zu unserem Rechtsanspruch, sowie die uneingeschränkte Gesprächsbereitschaft bei Rückfragen angeboten.

Bei den 17 Anträgen ist auch unser Antrag – Drucksache 16 / 7023 – Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohlenveredlung – für die „Sachverständigen“ – Bewertung enthalten.

Der Antrag ist richtig formuliert, d. h. mit der bewusst, vorsätzlich, rechtswidrigen „Schuldhaftpflichtverletzung“ durch den Arbeitgeber, dem Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner) entgegen bestehendem, geltendem Recht und Gesetz – für uns langjährige Arbeitnehmer 35 – 40 Jahre und mehr Arbeitnehmer der Montanindustrie, dem Montanunionsgesetz der EGKS § 17.111 auf

„Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“

mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 durch „greifende Vertrauensschutzregelung“ für Geb. – Daten vom 01.01.1937 bis 16.11.1950 durch namentliche Erfassung der anspruchsberechtigten Bergleute im Vordruck „Ursprungsliste“ – und rechtswidrige Nichterfassung durch den Arbeitgeber entgegen bestehendem, geltendem Recht und Gesetz und damit durch die Sorgfaltspflichtverletzung „Vertrauensbruch“, ist durch die Bundesregierung die begangene „Schuldhaftpflichtverletzung“ durch die Geschäftsführung ihres Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH – durch positive Entscheidung zum Vertrauensschutz des Bundes zu unserem Rechtsanspruch – die „Schuldhaftpflichtverletzung“ gegenüber uns

Bergleuten mit 9facher Bestrafung – lebenslang – nach bestehendem, geltendem Recht und Gesetz zu korrigieren. Dabei sind die gesetzlich, sozialen Rahmenbedingungen zu unserem Rechtsanspruch feststehend!

Die „Sachverständigen“ – Verantwortung scheint unzureichend ausgeprägt zu sein!

Denn von den 11 Sachverständigen haben nur 3 zu unserem Antrag – Drucksache 16 / 7023 den Bericht vorgelegt:

- der Deutsche Gewerkschaftsbund
- die Deutsche Rentenversicherung – Bund
- der pensionierte Beamte der Deutschen Rentenversicherung – Bund Herr Prof. Dr. Ruland

Eigentlich nur 2, denn die inhaltliche Falschdarstellung im „Sachverständigen“ – Bericht der Deutschen Rentenversicherung Bund mit dem „Sachverständigen“ – Bericht des pensionierten Beamten der Deutschen Rentenversicherung Bund und deren Falschdarstellungen sind fast identisch!

Während die führenden politischen Entscheidungsträger der Bundesrepublik Deutschland

- Frau Dr. Angela Merkel als Bundeskanzlerin und CDU – Vorsitzende
- Herr Franz Müntefering als SPD – Vorsitzender
- Herr Wolfgang Schäuble als Bundesminister des Innern (ARD – Fernsehendung Anne Will am 26.04.2009) Architekt des Einigungsvertragsgesetzes
- Bundesminister a. D. Dr. Norbert Blüm u. a.

dafür eintreten, dass die Lebensarbeitsleistung der ehemaligen DDR – Bürger anerkannt wird, wie auch

- Herr Günter Nooke - Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechte
- Herr Stanislaw Tillich - Ministerpräsident des Freistaates Sachsen
- Herr Dr. Heinrich L, Kolb - FDP – Bundestagsfraktion
- Herr Dr. Klaus Töpfer - Bundesminister a. D.
- Herr Prof. Dr. Horst Köhler - Bundespräsident u. a.

unseren redlichen Rechtsanspruch unterstützen, haben die „Sachverständigen“ der Deutschen Rentenversicherung – Bund mit der Bemerkung kein „Handlungsbedarf“ unseren Rechtsanspruch unter Missachtung und Negierung bzw. Ignorierung von bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, dem „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 – rechtswidrig durch bewusste, vorsätzliche Falschdarstellungen abgewiesen.

Die inhaltlichen „Sachverständigen“ Schriftsätze

- der Deutsche Rentenversicherung – Bund
- des pensionierten Beamten der Deutschen Rentenversicherung – Bund Herrn Prof. Dr. Franz Ruland

setzen sich aus inhaltlichen Übernahmen von Schriftabschnitten aus uns Bergleuten bekannten

- Falschdarstellungen
- Unwahrheiten
- arg – listigen Täuschungen gegenüber führenden politischen Entscheidungsträgern

u. a. aus Schriftsätzen führender politischer und anderer gesellschaftlicher Schichten des „öffentlichen Lebens“ zusammen, gegen die wir ehemaligen Bergleute „Schärfsten Protest und parlamentarische Beschwerde“ sowie „Widerspruch“, wegen Falschdarstellung und Unwahrheiten entgegen bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, - zu unserem Rechtsanspruch – erhoben haben.

Es wird nun erneut unter dem „Schutz – Schirm“ „Sachverständiger“ alles versucht durch Streuung von

- Falschdarstellungen
- Unwahrheiten
- arg – listigen Täuschungen

u. a. unseren Rechtsanspruch rechtswidrig in Abrede zu stellen!

Dies ist eines „Sachverständigen“ unwürdig, rechtswidrig, verantwortungslos gegenüber uns anspruchsberechtigten Bergleuten.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die übergebene Gesamtdokumentation mit Beweisanlagen sowie Kurzdokumentation zu unserem Rechtsanspruch für einen sach- und fachkundigen „Sachverständigen“ – Vortrag erst schriftlich nachweisbar nach dem 30.04.2009 (schriftlicher Beitrag bereits zu diesem Zeitpunkt dem Ausschuss übergeben) dem zuständigen Fachbereich zur Bearbeitung übergeben werden soll!!!

Lt. schriftlicher Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 30.04.2009. Die „Sachverständigen“ Darlegungen der

- der Deutsche Rentenversicherung – Bund
- des pensionierten Beamten der Deutschen Rentenversicherung – Bund Herrn Prof. Dr. Franz Ruland

sind falsch, missachten und negieren bestehendes, geltendes Recht und Gesetz – das „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 und weiteren Rechtsgrundlagen und publizieren einen bereits überholten Wissensstand!!

Das Gedankengut ist erschreckend.

Eines steht fest, wir ehemaligen Bergleute sind im Recht! Es wird durch die Deutsche Rentenversicherung alles versucht durch rechtswidrige Falschdarstellungen und Unwahrheiten unseren redlichen Rechtsanspruch mit rechtswidrigen Mitteln abzuwähren!

Eine „Öffentliche Anhörung“ durchzuführen, indem zum Sachverhalt „nicht betroffene“ sach- und fachkundige bestellte Personen schriftliche „Sachverständigen – Vorträge“ als Entscheidungsempfehlungen vorlegen ohne das die „direkt Betroffenen“

- selbst die Möglichkeit mit Sach- und Fachkunde zum Sachverhalt persönlich Stellung zu nehmen, untersagt wird –

widerspricht der Menschenwürde Artikel 1 GG und ist in einer rechtstaatlichen Demokratie abträglich.

Die „Sachverständigen“ sind alles keine Betroffenen! Wir Bergleute als Betroffene kommen nicht zu Wort!

Inhaltliche Falschdarstellungen im „Sachverständigen“ Bericht

- Besserstellung – Urteil BSG AZ. B8 KN 9 / 98 R (Anlage) „Angesichts dessen ist eine besondere unter keinen Umständen mehr zu rechtfertigende Begünstigung gegenüber Bergleuten nicht erkennbar!
- Missachtung und Negierung „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 als bestehendes, geltendes Recht und Gesetz zu unserem Rechtsanspruch
- Die namentliche Erfassung der anspruchsberechtigten Bergleute für den zusätzlich – sozialversicherungspflichtigen Zeitraum geleisteter „bergmännischer Tätigkeit“ vom 01.07.1968 bis 31.12.1992 liegt als „Ursprungsliste“ und für die Jahre 1993 / 1994 / 1995 / 1996 – eingelagert unter der Sprengel Nr. 0586 bei der Knappschaft – unser Rentenversicherungsträger – nachweisbar als „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzregelung“ für Geb. – Daten vom 01.01.1937 bis 16.11.1950 vor!
- Im Tarifvertrag vom 28.06.1994 – Präambel 3. Absatz – unser Rechtsanspruch im Tarifvertrag – vereinbart zwischen der Industriegewerkschaft Bergbau – Chemie – Energie und dem Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH – festgelegt!
- Ungleichbehandlung mit 25 leitenden Mitarbeitern (unsere ehemaligen vorgesetzten Leiter im Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung) auf der Rechtsgrundlage Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionengesetzes „Vereinbarung zum Vertrauensschutz“ nach SGB VI § 237 Punkt 4 Absatz 2 – Satz 2 und Satz 3.

Wir fordern eine Durch- und Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

- „Vereinbarung zu arbeitsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der schrittweisen Einstellung der Produktion in carbochemischen Anlagen der Kohleindustrie“ vom 12.02.1990 (Ministerratsbeschluss – Bestandteil) und 2. Nachtrag vom 11.04.1990 – mit Reg. Nr. 65 / 90 in Bundesrecht am 01.07.1990 übernommen, rechtsverbindlich, in Verbindung mit Einigungsvertragsgesetz Artikel 19 unser Rechtsanspruch!
- (Punkt 6. der „Vereinbarung“ enthält die Rentenregelung!)
- Ein Vergleich bzw. Bezugnahme zu den alten Bundesländern ist unzulässig! Denn es kann nur Gleiches mit Gleichem verglichen werden! Nicht Gleiches mit Ungleichem zu vergleichen – wird immer Ungleich“. Der Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung existierte „nur“ in Mitteldeutschland – der Bundesrepublik Deutschland – im Südraum von Leipzig – ausnahmslos bedingt durch die Schwelkohle – Lagerstätte im

nordsächsischen Kohlelagerstätten Flöz! Die einzige, einmalige, modernste Hochtechnologie der Braun - / Schwelkohle – Verschmelzung – entwickelt um 1935 – erfolgte nur im Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH bzw. deren Rechtsvorgänger in der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist ein Vergleich zu den alten Bundesländern unzulässig.

Beweis: Bergbaumonographie Freistaat Sachsen

„Der Braunkohlenbergbau im Südraum Leipzig“  
Punkt 5.5.4.

- **Gleichstellung**

Die Tätigkeit der Arbeitnehmer in der Braunkohlenveredlung wurde durch die Anordnung Nr. 1 – Katalog bergmännischer Tätigkeiten – vom 29.05.1972 – Gesetzblatt Sonderdruck Nr. 739 vom 30.06.1972 am 01.07.1990 in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen) einer „bergmännischen Untertagetätigkeit“ gleichgestellt.

Die Gleichstellung mit Untertagetätigkeiten erfolgte, weil die Arbeit in der Braunkohlenveredlung unter extremsten gesundheitlichen Gefährdungen stattfand.

Arbeitnehmer in der Braunkohlenveredlung (Carbochemie) unterlagen einem erhöhten Risiko durch die Gesundheitsbelastungen mit

- toxischen Gasen
- toxischen Stäuben
- toxischen Stoffen

an Krebs zu erkranken.

Die Gleichstellung mit bergmännischen Untertagetätigkeiten stellte einen Ausgleich dieser extremsten gesundheitlichen Belastungen dar (siehe auch dazu Festlegung der Beschlussfassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 21.10.2003).

Richtig ist, dass Rechtsgrundlage die Berücksichtigung von Versicherungszeiten das SGB VI ist.

Die Darlegungen des zuständigen Rentenversicherungsträgers für uns Bergleute, die Knappschaft, dass die uns geltend gemachten Zeiten des Rechtsanspruches „bergmännische Tätigkeit“ keine Berücksichtigung im SGB VI finden, sind grundsätzlich falsch!

**Nach § 254 a SGB VI sind ständigen Arbeiten unter Tage auch die im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992 überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten.**

**§ 254 a SGB VI knüpft insoweit an im Beitrittsgebiet ausgeübte an, wobei es auf eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit unter Tage nicht ankommt.**

**Das SGB VI stellt in § 61 Absatz 2 SGB VI auch tatsächlich nicht unter Tage ausgeübte Tätigkeiten ständigen Arbeiten unter Tage – gleich –**

(siehe auch Bestätigung dazu – Schriftsatz der Knappschaft vom 24.02.2005 Seite 1 letzter Absatz) § 254 a SGB VI ist eine Überleitungsvorschrift von Rentenrecht der DDR in bundesdeutsches Rentenrecht.

Das Rentenrecht der DDR sah eine – Gleichstellung – von unter Tage ausgeübten Tätigkeiten mit Arbeiten in der Braunkohlenveredlung (Carbochemie) der DDR vor.

§ 254 a SGB VI ist daher verfassungskonform auszulegen, wenn auf überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten abgestellt wird.

Rentenansprüchen – und Anwartschaften, kommt der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz zu.

Die Ansprüche und Anwartschaften der Arbeitnehmer / Bergleute der Braunkohlenveredlung (Carbochemie) der DDR waren durch die Regelungen des Einigungsvertrages in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem zu überführen. Diese Überführung ist nur mit einer verfassungskonformen Auslegung von § 254 a SGB VI zu leisten.

**Die Gleichstellung der bergmännischen Tätigkeit Untertage und der bergmännischen Tätigkeit in der Braunkohlenveredlung sind im Sozialgesetzbuch VI – Textausgabe 01.01.1999 in Übereinstimmung mit dem Einigungsvertragsgesetz gesetzlich bewiesen! Es muss nur der Wahrheit Raum gegeben – und das Produzieren von Unrecht unterlassen werden!**

- **Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest,**

dass die vom Bundessozialgericht genannten Kriterien der besonderen Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten und des „Vertrauensschutzes“ hinsichtlich der Gleichstellung mit Bergleuten Untertage, dürften bei den Beschäftigten der Kohleveredlung / Carbochemie in gleicher Weise erfüllt sein!

„Vertrauensschutz der Montanindustrie“ Grundsatz ist:

Rentenleistungen werden nach gesetzlich und vertraglich festgelegten, erbrachten, zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsleistungen der Erwerbsbiographie – bergmännische Tätigkeit – erhöhte Bergbauversicherung („bergmännische Sondersicherung“) durch Arbeitgeber nach Anordnung Nr. 1 – Katalog bergmännischer Tätigkeiten vom 29.05.1972 – Gesetzblatt Sonderdruck Nr. 739 vom 30.06.1972 (in Bundesrecht ab 01.07.1990 übernommen) entsprechend toxischer Schadstoff – Gesundheitsbelastungen der Arbeitnehmer – entrichtet und nicht nach rentensystematischen Gründen für uns ehemalige Bergleute des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung!

**Mit der Feststellung und Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21.10.2003 ist – unser Rechtsanspruch – bestätigt!**

Es kann nicht „noch härter festgestellt“ bzw. noch negiert werden, was bereits die „oberste Volksvertretung“ – der Deutsche Bundestag – der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und beschlossen hat!

- Mit Schriftsatz vom 24.02.2005 der Knappschaft (Anlage) wird der Rechtsanspruch „bergmännischer Tätigkeit“ bis 31.12.1996 bestätigt.
- Im „Sachverständigen“ – Beitrag DRV Seite 25 zum Antrag – Drucksache 16 / 7023 wird der zusätzlich – sozialversicherungspflichtige Zeitraum „bergmännischer Tätigkeit“ vom 01.07.1968 bis 31.12.1996 mit 28 Jahren und sechs Monate bestätigt! Dies ist richtig und unser Rechtsanspruch. Was die Darstellung 22 Jahre und 2 Monate bedeutet, ist für uns Bergleute nicht nachvollziehbar. Wir waren im wiedervereinigten Deutschland vom 01.01.1990 bis 31.12.1996 „bergmännisch“ tätig. Die jährliche schriftliche persönliche Nachweisführung, bestätigt durch die Ge-

schaftsführung des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH, liegt jeden anspruchsberechtigten Bergmann vor!

- die Einspeicherung des Rechtsanspruches liegt im „persönlichem Rentenkonto“ nach SGB VI § 149 vor. Die Darlegung des Sachverständigen der DRV

„Bei einer Wartezeit von 25 Jahren hätten demnach nur wenige Versicherte Anspruch auf die besonderen Leistungen“!

Wir fordern die DRV auf, den Rechtsanspruch für diesen Personenkreis entsprechend gesetzlicher Festlegung unverzüglich umzusetzen!

Die Darlegung:

„Ferner kommen die besonderen Leistungen aufgrund einer Tätigkeit unter Tage nur dann in Betracht, wenn die Wartezeit 25 Jahre mit solchen Tätigkeiten erfüllt wird.

Eine Verkürzung dieser Wartezeit auf 15 Jahre würde über die oben beschriebene Begünstigung noch hinausgehen“.

Der Verfasser scheint die Sach- und Fachkunde nicht zu beherrschen!

Bei 25 Jahren Wartezeit gehen die Arbeitnehmer mit dem 50. Lebensjahr in Bergmannsaltersvollrente. D. h. Verkürzung der Regelaltersgrenze um 15 Jahre.

Bei 15 Jahre „bergmännische Tätigkeit“ Männer mit 60. Lebensjahr und Frauen mit dem

55. Lebensjahr (Bergmannsaltersrente). D. h. Verkürzung der Regelaltersgrenze um 5 Jahre. Wobei die sozialen Rahmenbedingungen grundsätzlich unterschiedlich sind.

- Der Einbehalt des Entgeltwerte – Vorteiles aus „Arbeiterschwernissen“ nach „Anordnung Nr. 1 – Katalog bergmännischer Tätigkeiten“ vom 29.05.1972, Gesetzblatt Sonderdruck Nr.739 vom 30.06.1972 (ab 01.07.1990 in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen) in Höhe von monatlich 180,00 € durch den Arbeitgeber während der Zeit geleisteter „bergmännischer Tätigkeit“ zusätzlich – sozialversicherungspflichtiger Arbeitsleistung für den Abschluss der „Direktversicherung“ durch den Arbeitgeber beim zuständigen Rentenversicherungsträger der Bergleute, die Knappschaft, für die gesetzlich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – wird bewusst, vorsätzlich nicht genannt.

- Mit Schriftsatz vom 03.02.2009 (Anlage) wurde die an uns Bergleuten und anderen Berufsgruppen

- „begangene extremste Rentenungerechtigkeit“  
und

- Diskriminierungen

der UN – Menschenrechtsrat in Genf mit der Bitte um Unterstützung bei der Lösung unseres Rechtsanspruches im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland, übermittelt.

Durch die Missachtung und Negierung von bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, dem „Montanunionsgesetz der EGKS“ § 17.111 „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ für uns langjährige 30 bis 40 Jahre und mehr Arbeitnehmer der Montanindustrie, als „greifende Vertrauensschutzregelung“ für Geb. – Daten vom 01.01.1937 bis 16.11.1950,

wird von den „Sachverständigen“ der Deutschen Rentenversicherung – Bund, auch die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner), der namentlichen Nichterfassung im Vordruck „Ursprungsliste“ die zwingend im § 17.111 mit der endgültigen Stilllegung des Bergbetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 für den anspruchsberechtigten Personenkreis zur „Vertrauensschutzsicherung“ „zwingend“ war, bewusst nicht genannt!

Um so in geschickter manipulierter Art unseren Rechtsanspruch gegenüber sach- und fachkundigen führenden politischen Entscheidungsträgern und damit deren Irreführung bei der Entscheidungsvorbereitung durch die Deutsche Rentenversicherung – Bund rechtswidrig zu versuchen abzuwehren!

Es wird jedoch nicht gelingen!

Die in dem „Sachverständigen“ – Vortrag der bestellten Personen der Deutschen Rentenversicherung – Bund

- der Deutsche Rentenversicherung – Bund
- des pensionierten Beamten der Deutschen Rentenversicherung – Bund Herrn Prof. Dr. Franz Ruland

zur „Besserstellung“, Begünstigung, „Bevorteilung“ u. a. der Bergleute Braunkohlenveredlung mit „bergmännischer Tätigkeit“ gegenüber den Bergleuten mit „bergmännischer Untertage – Tätigkeit“ und 25 Jahren „Wartezeit“ zur Renteninanspruchnahme ist juristisch, gesetzlich und fachlich nicht nachvollziehbar!

Nach SGGGB VI – Artikel 2 RÜG – Seite 267 Ausgabe 6. Auflage – Jahr 2001) ist:

#### § 16 Wartezeiten

Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf: Bergmannsaltersrente!

#### § 5 Bergmannsaltersrente:

Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsaltersrente, wenn sie

#### Punkt 3. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben

Absatz 2 – Punkt 2. – Seite 2

Verkürzung der Regelaltersgrenze vom 65. Lebensjahr (Männer) (Frauen 60. Lebensjahr) ab sechsten Jahr „bergmännischer Tätigkeit“ um jeweils 6 Monate / Jahr „bergmännischer Tätigkeit“ vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

D. h. gesetzlich

Bei 15 Jahren und mehr „bergmännischer Tätigkeit“ Gewährung der „Bergmannsaltersrente“ mit dem 60 Lebensjahr (Männer) 55. Lebensjahr (Frauen)!

#### § 6 Bergmannsvollrente

Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsaltersvollrente, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben
2. die Wartezeit einer „bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren erfüllt und
3. mindestens 15 Jahre Untertagetätigkeit ausgeübt haben!

Die bergmännischen Tätigkeiten

- Untertage und

- in der Braunkohlenveredlung sind aufgrund der sozialen Kriterien gesundheitlicher Belastungen und Gefährdungen „gleich gestellt“

SGB VI § 23 – RÜG – Punkt 1. und Punkt 2. (Seite 271 / 272)

Aus den gesetzlichen Festlegungen im SGB VI ist erkennbar:

1. dass bei 15 Jahren und mehr „bergmännischer Tätigkeit“ sich die Regelaltersgrenze um max. 5 Jahre, d. h. bei Männern von 65 Jahre auf 60 Jahre verkürzt und eine **Bergmannsaltersrente** für die anspruchsberechtigten gewährt wird
2. dass bei 25 Jahren „bergmännischer Tätigkeit“ Untertage bzw. bei 25 Jahren Wartezeit (siehe § 6) eine Verkürzung der Regelaltersgrenze um 15 Jahre von der Regelaltersgrenze 65 auf 50 Jahre erfolgt und ab dem 50. Lebensjahr eine **Bergmannsvollrente**, gewährt wird“

Die Behauptung im „Sachverständigen“ – Vortrag durch die Deutsche Rentenversicherung – Bund, dass bei 25 Jahren Wartezeit aus „bergmännischer Tätigkeit“ in der Braunkohlenveredlung der Rechtsanspruch gewährt wird, ist falsch und entspricht der Unwahrheit!

Trotz schriftlicher Nachweisführung der „Wartezeit“ von 25 Jahren geleisteter „bergmännischer Tätigkeit“ in der Braunkohlenveredlung im zusätzlich – sozialversicherungspflichtigen Zeitraum geleisteter Arbeitsleistung „bergmännischer Tätigkeit“ vom 01.07.1968 bis 31.12.1996 gewährte die Deutsche Rentenversicherung - **Knappschaft / Bahn / See** unseren Rechtsanspruch **nicht!**

Aus den gesetzlichen Festlegungen ist erkennbar, dass die „Sachverständigen“ der Deutschen Rentenversicherung – Bund, eine

- **bewusste** Irreführung der politischen Entscheidungsträger wissentlich anstreben
- arg – listige Täuschung gegenüber den führenden, politischen Entscheidungsträgern zum gravierenden Nachteil 9facher Bestrafung – lebenslang – gegenüber den betroffenen versuchen!

Dies ist „Verantwortungslosigkeit“ von „Sachverständigen“

- Eine **Bergmannsaltersrente** wird bei 15 Jahren und mehr „bergmännischer Tätigkeit“ in der Braunkohlenveredlung gewährt. Dabei verkürzt sich die Regelaltersgrenze von 65 auf 60 (Frauen 60 auf 55) um max. 5 Jahre
- Eine **Bergmannsvollrente** wird bei 25 Jahren „bergmännischer Tätigkeit“ Untertage (bzw. Wartezeit 25 Jahre - § 6 RÜG) gewährt. Dabei verkürzt sich die Regelaltersgrenze von 65 Jahre auf 50 Jahre um max. 15 Jahre!

D. h. eine Begünstigung, Besserstellung, Bevorteilung usw. wie behauptet, ist auch nach Gerichtsurteil AZ. B 8 KN 9 / 98 R **nicht erkennbar!**

Wir Bergleute der Braunkohlenveredlung müssten 45 Jahre „bergmännische Tätigkeit“ nachweisen (bereits biologisch tot) – um den Rechtsanspruch der „bergmännisch“ Untertage – Beschäftigten mit 50. Lebensjahr, Rentenbeginn und Gewährung einer Bergmannsvollrente bei Verkürzung der Regelaltersgrenze um 15 Jahre zu erlangen! Dies ist jedoch nicht mal theoretisch möglich, den die „bergmännische Tätigkeit“ in der Braunkohlenveredlung wurde mit dem 31.12.1996 gesetzlich beendet!

Und zweitens wäre man bei 45 Jahren „bergmännischer Tätigkeit“ als Nachweis mit Sicherheit „älter als 50 Jahre“, so dass der Rechtsanspruch wenn überhaupt, dann nicht mehr wirken würde!

Mit diesen Darlegungen ist die Unverantwortlichkeit des Sachverständigen“ – Vortrages der durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, „Bestellten“ von der – Deutschen Rentenversicherung – Bund – gegenüber den Betroffenen, anspruchsberechtigten Bergleuten nach Antrag– Drucksache 16 / 7023 auf

– Regelung (Entscheidung) der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – (die sozialen Rahmenbedingungen sind gesetzlich festgelegt) erkennbar.

Das Eingeständnis der Fehlerhaftigkeit des RÜG (Verstoß gegen Artikel 34 GG) in den Schriftsätzen vom 30.04.2003; 21.10.2003 am BMG u. S; 25.08.2004; 12.06.2005; 05.12.2008 des ehemaligen Bundesministers für Arbeit und Soziales a. D. Dr. Norbert Blüm ( in Gesamtdokumentation enthalten)

Auch die „Fachkundige Erklärung“ vom 28.08.2008 durch den ehemaligen Berginspektor für Braunkohlenveredlungsanlagen zuständig, wird ignoriert.

Unser Ministerpräsident des Freistaates Sachsen Herr Stanislaw Tillich, hat uns Bergleuten in seinem Antwortschriftsatz vom 16.12.2008 – Überführungslücken bei der Rentenüberleitung bestätigt und schlussfolgernd daraus mitgeteilt, dass auf Initiative der Bundestagsabgeordneten „neue Bundesländer“ die Aufnahme unseres Rechtsanspruches in die Liste, der durch die Bundeskanzlerin noch zu lösenden Schwerpunkte der „inneren Verwirklichung der Deutschen Einheit“ aufgenommen wurde. Diese Erkenntnis bleibt den „Sachverständigen“ verborgen.

Die gesetzliche Rechtsgrundlage für unseren Rechtsanspruch ist das „Montanuniongesetz der EGKS“ neben weiteren in den Schriftsätzen genannten Rechtsgrundlagen.

**Die namentliche Erfassung der anspruchsberechtigten ehemaligen Bergleute im Vordruck „Ursprungsliste“ nach § 17.111 des „Montanuniongesetzes der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzregelung“ entsprechend den gesetzlich festgelegten greifenden sozialen Rahmenbedingungen für die gesetzlich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – aus geleisteter „bergmännischer Tätigkeit“ ist damit „zwingend“.**

Dies ist auch mit den vorliegenden Urteilen, die unseren Rechtsanspruch enthalten, des Landessozialgerichtes Sachsen – Anhalt

- Urteil AZ. L 3 RJ 133 / 05 vom 26.06.2008
- Urteil AZ. L 3 KN 48 / 06 vom 26.06.2008

eindeutig entschieden.

Für den Abschluss von „Einzelvereinbarungen“ (siehe dazu den Abschluss von Einzelvereinbarungen durch der LMBV mbH mit 25 namentlich benannten und bekannten leitenden Mitarbeitern, des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung – unsere ehemaligen vorgesetzten Leiter – im Februar 1996, zum „Vertrauensschutz der Montanindustrie“) ist eine Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS – Vertrages die **Rechtsgrundlage!**

**Damit ist erneut der Nachweis erbracht, dass die endgültige Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung eine Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS – Vertrages war!**

Denn was für leitende Mitarbeiter (unsere ehemaligen Vorgesetzten) gilt – ist auch für uns ehemalige, langjährige Arbeitnehmer / Bergleute Rechtsgrundlage.

Auch dies bleibt den „Sachverständigen“ verborgen!

Falschdarstellungen sowie Missachtung und Negierungen von bestehendem, geltendem Recht und Gesetz durch „Sachverständige können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Der „Sachverständigen“ – Bericht des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu unserem Rechtsanspruch, bestätigt inhaltlich die Beschlussfassung auf dem 15. Gewerkschaftskongress der Industriegewerkschaft Bergbau – Chemie – Energie 1991 in Dortmund zur Um- und Durchsetzung unseres redlichen Rechtsanspruches.

Allerdings ist die gezogene Schlussfolgerung im „Sachverständigen“ Bericht nicht ganz korrekt!

„Die Stichtagsreglung stellt eine Schlechterstellung gegenüber den vorherigen Beschäftigten dar und führt zu erheblichen Leistungskürzungen.

Die Verschiebung des Stichtages würde eine Anerkennung der Arbeitsleistung bedeuten, die unter sehr harten Bedingungen erbracht werden musste“!

Diese Darlegungen sind zwar zutreffend, aber wir ehemaligen Bergleute führen zu unserem Rechtsanspruch keine Polemik über die gesetzlich festgelegte Stichtagsreglung!

Unser Rechtsanspruch, als langjährige 35 bis 40 Jahre und mehr Arbeitnehmer der „Montanindustrie“ ist das Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzreglung“ für Geb. – Daten 01.01.1937 bis 16.11.1950. unser langjährig erarbeiteter, schriftlich nachgewiesener Rechtsanspruch auf gesetzlich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – aus „bergmännischer Tätigkeit“ für den erbrachten zusätzlich – sozialversicherungspflichtigen Zeitraum vom 01.07.1968 bis 31.12.1996 – liegt im gesetzlichem Rahmen der Stichtagsreglung.

Bei konsequenter Wahrnehmung der Verantwortung für die Sorgfaltspflicht gegenüber uns Bergleuten des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung durch den Arbeitgeber, das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner) zu bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, – unserem Rechtsanspruch – dem „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 zum „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzreglung“ für uns Bergleute mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 – und nicht die Missachtung und Negierung von bestehendem, geltendem Recht und Gesetz durch den ehemaligen Arbeitgeber, dem Montanunionengesetz der EGKS § 17.111 bestand für uns ehemalige Bergleute zu unserem langjährig erarbeiteten Rechtsanspruch „Vertrauensschutz“.

So wie der Arbeitgeber, das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH, für 25 namentlich bekannte, leitende Mitarbeiter (unsere Vorgesetzten Leiter !!!) durchgeführt hat und „Vertrauensschutz“ gewährt.

Wir verlangen nach „Gleichbehandlungsgrundsatz“ unseren Rechtsanspruch durch „Vertrauensschutz“!

Durch die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Arbeitgebers LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner) zu unserem Rechtsanspruch, nach bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, dem „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 der namentlichen Nichterfassung der anspruchsberechtigten Bergleute im Vordruck „Ursprungsliste“ § 17.111 (trotz „zwingender“ Festlegung) mit der endgültigen Stilllegung des

Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996, erfolgte eine bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ und damit „Vertrauensbruch“, der unseren redlich erarbeiteten Rechtsanspruch seit diesem Zeitpunkt ignoriert.

Mit dem Aufsichtsratsbeschluss vom 01.09.1995, die Produktion im Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung zum 30.06.1996 einzustellen und damit nach den Rechtsvorschriften des „Bundesberggesetzes“ den Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 endgültig still zulegen, bestanden für den Arbeitgeber, das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH, 485 Tage Zeit ( bis 31.12.1996), die „Ursprungsliste“ der namentlichen Erfassung der noch 500 anspruchsberechtigten Bergleute zu erstellen.

Dies ist durch die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ entgegen bestehendem, geltendem Recht und Gesetz nicht erfolgt.

**Damit ist eine gravierende, rechtswidrige Benachteiligung 9facher Bestrafung – lebenslang – als „extremste begangene Rentenungerechtigkeit“ durch den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland, an uns ehemaligen Bergleuten erfolgt.**

**Es geht also nicht um Veränderung der gesetzlichen Stichtagsreglung, sondern der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf aktuelles bestehendes, geltendes Recht und Gesetz, das „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 auf „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzreglung“ für Geb. – Daten 01.01.1937 bis 16.11.1950 gegenüber den ehemaligen, anspruchsberechtigten, namentlich bekannten noch 500 Bergleuten umzusetzen, indem durch die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ der Geschäftsführung des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner), die 9fache Bestrafung – lebenslang – rechtswidrig eingetreten ist, durch positive Entscheidung der Bundesregierung zum Vertrauensschutz zu unserem Rechtsanspruch (entsprechend begangener „Schuldhaftpflichtverletzung“ der Geschäftsführung des Bundesbergbauunternehmens) zu korrigieren!**

**Deshalb Antrag – Drucksache 16 / 7023 die korrekte Formulierung – Regelung der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – (Entscheidung!) denn die sozialen Rahmenbedingungen für die gesetzlich und vertraglich zugesicherte und für uns Bergleute schriftlich nachweisbar, langjährig unter extremsten toxischen Gesundheitsbelastungen durch Gase, Stäube und Stoffe erarbeitete – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – sind gesetzlich geregelt und liegen daher fest. D. h es sind keine zusätzlichen Lösungsmöglichkeiten durch die Bundesregierung „positiv“ zu erarbeiten, sondern nur aufgrund des Rechtsverstoßes durch das Bundesbergbauunternehmen zu entscheiden!**

**Dies erwartet auch unser zuständiger Rentenversicherungsträger für uns Bergleute, die Knappschaft, nach mündlicher Darlegung in einer Gesprächsführung mit dem Vorstandsvorsitzenden der Knappschaft vom 25.01.2005 gegenüber uns Bergleuten von der Bundesregierung!**

Auch die Gerichte fordern eine positive Entscheidung zum Vertrauensschutz durch die Bundesregierung zu unserem Rechtsanspruch aufgrund der von ihr begangenen „Schuldhaftpflichtverletzung“ gegenüber uns Bergleuten.

Die „Öffentliche Anhörung“ vom 04.05.2009 war eine Farce. Man wollte der „demokratischen Rechtsstaatlichkeit“ ein „öffentliches Image“ zu den vorliegenden 17 Anträgen den Stempel aufdrücken. Dies ist absolut daneben gegangen.

Den „Sachverständigen“ – Berichten fehlt es an Gründlichkeit zu bestehendem, geltendem Recht und Gesetz. 17 Anträge durch „11 Sachverständige in einer Stunde – Öffentliche Anhörung“ zu bewerten bedeutet theoretisch 19 sec / Antrag und Sachverständiger für die Bewertung der „Lebensarbeitsansprüche“ und deren gesetzlich – sozialen Rahmenbedingungen feststehen, die gesetzlich und vertraglich zugesichert waren.

Daraus ist erkennbar, die Untauglichkeit einer Entscheidungsvorbereitung für die führenden, politischen Entscheidungsträger in der Bundesrepublik Deutschland.

Es ist davon auszugehen, dass man gar keine Lösung für uns anspruchsberechtigte Bergleute will!!! denn eine „Anhörung“ der Betroffenen wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Als „Sachverständige“ berichten Nichtbetroffene!!!

Während „alle anderen 7 Sachverständigen“ zu den 17 Anträgen der Bundestagsfraktion „Die Linke“ bis auf die oben angeführten 3 bzw. 2 „Sachverständigen“ durch allgemeine Formulierungen die Lösung unseres Rechtsanspruches unterstützen, werden die bestellten „Sachverständigen“ zu den vorliegenden 17 Anträgen ihrer Verantwortung

- Frau Prof. Dr. Trappe (nur Antrag geschiedene Frauen bewertet)
- Rentenberater Sack (keinen Antrag konkret als Sachverständiger bewertet!!!)

gegenüber den ehemaligen rechtschaffenden Bürgern und ihren gesetzlich und vertraglich zugesicherten „Altersversorgungsansprüchen“ bei gesetzlich festgelegten sozialen Rahmenbedingungen gerecht!

Der „Sachverständige“ – Rentenberater Herr Sack hat von uns Bergleuten für einen sach- und fachkundigen „Sachverständigen“ – Vortrag zu unserem Rechtsanspruch Antrag – Drucksache 16 / 7023 – Regelung der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – (bei gesetzlich festgelegten sozialen Rahmenbedingungen)

- die Gesamtdokumentation mit allen 66 Beweisanlagen
- die Kurzdokumentation

sowie

- den Hinweis „Besondere Bemerkungen zu unserem Rechtsanspruch“ auf den DVD – Filmbeitrag

zu unserem Rechtsanspruch erhalten.

Anstatt einen „Sachverständigen“ Vortrag zu den 17 Anträgen, wie durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages „bestellt“ abzugeben, unterlässt Er dies und konzentriert sich in seinen Ausführungen auf den Antrag der FDP – Bundestagsfraktion Drucksache 16 / 11236 „Faires Nachversicherungsangebot“ Mit der rechtswidrigen Aussage, der Allgemeingültigkeit für „alle“ 17 Anträge!

Herr Sack ist jedoch aus den von uns Bergleuten übergebenen o. g. Dokumenten bekannt, dass wir Bergleute

- mit Schriftsatz vom 14.12.2008
- an die Einreicher des Antrages – Drucksache 16 / 11236, die FDP – Bundestagsfraktion, an den Frakti-

onvorsitzenden Herrn Westerwelle und den Rentenspolitischen Sprecher der FDP – Bundestagsfraktion Herrn Dr. Heinrich L. Kolb

- an den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages Herrn Gerold Weiß
- an die Bundestagsabgeordnete der Bundestagsfraktion „Die Linke“ Frau Dr. Martina Bunge

„Schärfsten Protest und parlamentarische Beschwerde“ und begründeten „Widerspruch“ zu Punkt II. / 7. der Drucksache 16 / 11236 uns Bergleute mit unserem Rechtsanspruch uns rechtswidrig erneut zu belasten, eingelegt haben!

Wir sind nicht bereit mehrfach für unseren redlich erarbeiteten zusätzlich – sozialversicherungspflichtigen Rechtsanspruch rechtswidrig und unrechtmäßig durch Verantwortungslose abkassiert zu werden.

Diesen „Widerspruch“ haben wir Bergleute mit Schriftsatz vom 24.04.2009 zu Punkt II. / 7. der Drucksache 16 / 11236 bezogen auf unseren Rechtsanspruch, nochmals gestellt, da die FDP – Bundestagsfraktion sich einfach rechtswidrig über unseren begründeten Schriftsatz vom 14.12.2008, des „Schärfsten Protest und parlamentarische Beschwerde“ mit eingelegtem „Widerspruch“ hinweg setzt!

Dem Herrn „Sachverständigen“ Rentenberater Sack, ist dieser Sachverhalt bekannt. Findet jedoch keine Erwähnung im „Sachverständigen“ – Vortrag, im Gegenteil befürwortende Unterstützung. Damit wird die Unredlichkeit des „Sachverständigen“ deutlich.

Auch wir ehemaligen Bergleute des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung im Bundesbergbauunternehmen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV) haben im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland ein Recht auf Wahrheit gegenüber geltendem Recht

- Gesetz „Zur Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion ab 01.07.1990“ (damit Bundesrecht ab 01.07.1990)
- Anordnung Nr. 1 – Katalog bergmännischer Tätigkeiten vom 29.05.1972 – Gesetzblatt Sonderdruck Nr. 739 vom 30.06.1972 (in Bundesrecht ab 01.07.1990 übernommen)
- „Bestätigte Betriebsliste bergmännische Tätigkeiten“
- Ministerratsbeschluss 13 / 6 / 90 vom 08.02.1990 mit bestätigter Betriebsliste „bergmännische Tätigkeit“
- „Vereinbarung zu arbeitsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der schrittweisen Einstellung der Produktion in carbochemischen Anlagen der Kohleindustrie“ vom 12.02.1990 und deren Ergänzung 2. Nachtrag vom 11.04.1990 mit Reg – Nr. 65 / 90 am 01.07.1990 in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen (Ministerratsbeschluss 13 / 6 / 90 Rechtsgrundlage)
- Einigungsvertragsgesetz Artikel 19 – in Verbindung mit „Vereinbarung zu arbeitsrechtlichen Regelungen ...“
- Rechtsvorschriften des Bundesberggesetzes und deren gesetzliche Geltung für den Braunkohlenbergbau der neuen Bundesländer ab 01.07.1990
- Tarifvertrag der Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH vom 28.06.1994 (Präambel 3. Absatz)

- Montanunionengesetz der EGKS § 1; §1.01; § 2.111; § 13.16; 16.12 und § 17.111

„Ursprungsliste“

„Vertrauensschutz der Montanindustrie“ als „**greifende Vertrauensschutzregelung**“ für uns ehemalige langjährige Arbeitnehmer / Bergleute (35 bis 40 Jahre und mehr) der Montanindustrie zu unserem Rechtsanspruch.

#### **Verstoß: Urteil BAG 3 AZR 382 / 89 (Anlage 6)**

- Grundgesetz Artikel 14
- SGB VI § 149 Nachweis der Einspeicherung des erarbeiteten Rechtsanspruches im „persönlichen Rentenkonto“ beim zuständigen Rentenversicherungsträger, die Knappschaft
- Urteil des Landessozialgericht Sachsen – Anhalt L 3 RV 133 / 05 vom 26.06.2008 zum „Vertrauensschutz der Montanindustrie“ unter Einbindung der Wertung der „Ursprungsliste“ des und Bewertung des Urteils des Sächsischen Landessozialgerichtes L 6 KN 88 / 04 (unser ehemaliger Vorsitzender der Interessengemeinschaft der Bergleute – durch „biologische Lösung“ mit 64 Jahren aus dem Leben geschieden!) als „lebensfremd“!

Die „Öffentliche Anhörung“ erfolgte unter einem zwischen den Abgeordneten des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages und den „Sachverständigen exakt abgestimmten und konkret vorbereitetem Frage- / Antwortspiels, indem die Betroffenen“ nicht zu Wort kommen durften! (Demokratie!!!)

Die „Öffentliche Anhörung“ erfolgte nach dem Grundsatz: „Was nicht sein darf, darf nicht sein“!

Die von den führenden, politischen Entscheidungsträgern der Bundesrepublik Deutschland öffentlich in allen Kommunikationsorganen zu Recht eingeforderte: Anerkennung der Lebensarbeitsleistung der Bürger aus den „neuen Bundesländern“ nach „20 Jahren Deutsche Einheit“ – fand in der „Öffentlichen Anhörung“ zu den Problemen der Herstellung der Rentengerechtigkeit und Beseitigung von Diskriminierungen aus der extremsten Rentenungerechtigkeit und Diskriminierungen keine Zustimmung – eher eine rechtswidrige ablehnende Einstellung!

Mit diesem flachen Niveau und der politischen Einstellung zwischen Ost und West in der Bundesrepublik, wird die Wiederherstellung der „inneren Einheit“ in der Bundesrepublik Deutschland für uns Bürger nicht nachvollziehbar noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Wir Bürger haben es nach einer äußerst schwierigen erfüllten Lebensarbeitsleistung mit dem Wiederaufbau eines total zerstörten Deutschland, zur drittstärksten Wirtschaftsmacht der Welt, nicht verdient, von unserer nachfolgenden Generation im Alter so erniedrigend und abwertend behandelt zu werden“.

Die populistisch massiv in unserer Gesellschaft geführte Campagne „Jung gegen Alt“ in der „Altersversorgung“ ist unwürdig!

In der gegenwärtigen Zeit scheint allerdings vordergründig ein besonderes Problem beim Renten finanzierten – Unterlagensystem der Beitragsleistenden zu den Altersversorgungs- Beziehern zu bestehen!

Es ist im 21. Jahrhundert nicht hinnehmbar, dass es immer „noch“ erhebliche gesellschaftliche Schichten gibt, die auf Kosten „Anderer“ im Alter leben, für „die Deutsche Rentenversicherung“ – Bund – die monatlichen fi-

nanziellen Mittel frei schaufeln muss, ohne das entsprechende Sozialleistungen erbracht werden und daher alles unternimmt durch

- Falschdarstellungen
- Unwahrheiten
- Arg – listigen Täuschungen

vor

- bestehenden extremste Rentenungerechtigkeiten
- Diskriminierungen

gegenüber den Sozialleistungserbringern nicht zurück zu schrecken, die die Sicherung einer üppigen Altersversorgung auf Sozialleistungskosten „Anderer“ bezieht und noch dazu die „Stirn“ besitzt die Lebensarbeitsleistung deren, „Anderer“, für deren Altersversorgung rechtswidrig in Abrede zu stellen!!

Der Inhalt der „Öffentlichen Anhörung“ war von dem Ziel geprägt:

- nicht die extremsten begangenen Rentenungerechtigkeiten und damit verbundenen Diskriminierungen zu den konkret dem Deutschen Bundestag vorliegendem 17 Anträgen, aus der Rentenüberleitung, durch konkrete Entscheidungsvorschläge einer Lösung zu zuführen sondern
- wie sind Ungerechtigkeiten gegenüber den Bürgern in den „alten Bundesländern“ zu vermeiden!

#### **Unser Rechtsanspruch ist:**

**Wir wollen nicht mehr und nicht weniger von der Bundesrepublik, als „die Gewährung unserer Altersversorgung wie wir sie uns als Lebensarbeitsleistung langjährig auf gesetzlicher und vertraglicher Rechtsgrundlage erarbeitet haben“!**

Die Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung (Betriebliche Altersversorgung) nach den gesetzlich festgelegten sozialen Rahmenbedingungen – ein eigentumsgeschützter Rechtsanspruch – der auf der Rechtsgrundlage des „Vertrauensschutzes“ für uns ehemalige anspruchsberechtigte Bergleute des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung, das „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzregelung“ für Geb. – Daten vom 01.01.1937 bis 16.11.1950 besteht!

Unser gesetzlicher Rechtsanspruch – beginnend ab 01.07.1968 (durch gesetzlichen Schutz der Verfassung und Gesetz Teil II Nr. 29) in Verbindung mit der „Vereinbarung zu arbeitsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der schrittweisen Einstellung der Produktion in carbochemischen Anlagen der Kohleindustrie“ vom 12.02.1990 (Ministerratsbeschluss – Bestandteil) und 2. Nachtrag vom 11.04.1990 – mit Reg. Nr. 65 / 90 in Bundesrecht am 01.07.1990 übernommen, rechtsverbindlich. (Punkt 6. enthält Rentenregelung) zum Rechtsschluss mit dem Einigungsvertragsgesetz Artikel 19 in das wiedervereinigte Deutschland und der weiteren zusätzlich – sozialversicherungspflichtigen Arbeitsleistung schriftlich nachgewiesen „bergmännischer Tätigkeit“ im wiedervereinigten Deutschland (Vertrauensschutz durch GG Artikel 14) (siehe dazu Tarifvertrag vom 28.06.1994 Präambel 3. Absatz zwischen IGBCE und LMBV mbH (Bund) abgeschlossen) bis zur endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung nach den Rechtsvorschriften des „Bundesberggesetzes“ zum 31.12.1996

Das Vorstandsmitglied, des Rentenversicherungsträgers der Bergleute, die Knappschaft, Herr Achenbach hat am



15.12.2006 im MDR – Fernsehen Sendereihe „Sachsen-spiegel“ – im Wissen um den gesetzlichen Rechtsanspruch von uns ehemaligen Bergleuten und der bewusst, vorsätzlich, rechtswidrigen „Schuldhaftpflichtverletzung“ der namentlichen Nichterfassung der anspruchsberechtigten Bergleute durch den Arbeitgeber (nach Montanuniongesetz Erfassung „zwingend“ vorgeschrieben) entgegen nach „Montanuniongesetz der EGKS“ § 17.111 – „zwingend“ zur Gewährung des „Vertrauensschutzes der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzregelung“ für Geb. – Daten vom 01.01.1937 bis 16.11.1950 im Vordruck „Ursprungsliste“ mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 vorgeschrieben, rechtswidrig erfolgt ist! Damit verweigert die Knappschaft, trotz Wissen um unseren Rechtsanspruch, die Gewährung, da die „Vertrauensschutzliste“ als „Ursprungsliste“ durch das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH (Bund) für die anspruchsberechtigten Bergleute – trotz Einspeicherung des Rechtsanspruches im „persönlichen Rentenkonto“ bei der Knappschaft nach SGB VI § 149 für jeden anspruchsberechtigten Bergmann nachweisbar eingespeichert ist, aus vorgenannten Gründen nicht vorgelegt werden kann!

#### **Zu dem Statements:**

**„Gesetzlich ist alles geregelt – jetzt ist die Politik zum redlichen Rechtsanspruch der noch**

#### **500 Bergleute gefordert“!**

Er will damit zum Ausdruck bringen, das „Montanuniongesetz der EGKS“ § 17.111 legt den gesetzlichen Rahmen des „Vertrauensschutzes der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzregelung“ fest.

Die Knappschaft, als zuständiger Rentenversicherungsträger der Bergleute, ist verpflichtet sich an die gesetzlichen Festlegungen zu halten! Dies bedeutet Vorlage der „Ursprungsliste“ als Nachweis der „Vertrauensschutz – Gewährung“. Dies ist durch die bereits mehrfach genannte bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner) nicht möglich!

Damit fordert die Knappschaft den Bund als 100 % Anteilseigner – eine positive politische Entscheidung für – die Regelung der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – zur Gewährung ihrer langjährig gesetzlich und vertraglich zugesicherten, schriftlichen nachgewiesenen (nach SGB VI § 149) – zusätzlichen „Betrieblichen Altersversorgung“ – zu treffen – damit die Knappschaft einen reversionssicheren schriftlichen Nachweis für die gesetzliche Rechtmäßigkeit der Gewährung des Rechtsanspruches für die noch 500 Bergleute vorlegen kann.

Die Gerichte unterstützen eine politische Lösung zu unserem Rechtsanspruch besonders!

Diese Erkenntnis der Sach- und Fachkunde sollte doch bei jedem Abgeordneten des Deutschen Bundestages bestelltem „Sachverständigen“ durch des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, sowie bei allen führenden, politischen Entscheidungsträgern nach umfassender Bearbeitung der zu unserem Rechtsanspruch vorliegenden und übergebenen Dokumentation mit 66 Beweisanlagen vorhanden sein und durch eine positive politische Entscheidung zu unserem Antrag – Drucksache 16 / 7023 – Regelung der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – (die gesetzlichen – sozialen Rahmenbedingungen liegen gesetzlich feststehend vor!) dem Rentenversicherungsträger, die Knappschaft, den gesetzlichen Rechtsrahmen zu geben, – den langjährig erarbeiteten Rechtsanspruch der Bergleute auf

gesetzlich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – zu gewähren!

Jeder Abgeordnete des Deutschen Bundestages und jeder bestellte „Sachverständige“ sollte doch dafür die Sach- und Fachkunde, aus den übergebenen Dokumenten zu unserem Rechtsanspruch, besitzen um zu erkennen:

„Ein Mitarbeiter des Bundes, die Geschäftsführung des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH, hat gegen bestehendes, geltendes Recht und Gesetz, dem „Montanuniongesetz der EGKS“ § 17.111 mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 bewusst, vorsätzlich, rechtswidrig „schuldhaftpflichtverletzend“ zum gravierenden Nachteil für die anspruchsberechtigten, betroffenen noch 500 ehemaligen Bergleute mit 9facher Bestrafung – lebenslang – gröblichst verstoßen.

Damit wird für diesen redlichen Personenkreis unver-schuldet das Rentenrecht zum Strafrecht!

Der Bund ist als 100 % Anteilseigner nach Grundgesetz Artikel 34 in der Pflicht, durch eine positive, politische Entscheidung den Rechtsanspruch der Bergleute auf – die Regelung der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – durch den zuständigen Rentenversicherungsträger, die Knappschaft auf den gesetzlichen Rechtsanspruch wieder herzustellen!

Die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrigen Falschdarstellungen der Rechtsgrundlage zu unserem Rechtsanspruch fordert den „schärfsten Protest“ von uns noch 500 ehemaligen Bergleuten heraus und „zwingend“ nochmals den Rechtsstandpunkt von uns langjährig, über mehr als 40 Jahre in der Montanindustrie der EGKS tätigen Arbeitnehmern / Bergleuten zum „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ nach „Montanuniongesetz der EGKS“ § 17.111 als „greifende Vertrauensschutzregelung“ im Zusammenhang mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 und deren bewusst, vorsätzliche, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ durch das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner) durch die namentliche Nichterfassung im Vordruck „Ursprungsliste“ nach „Montanuniongesetz der EGKS“ § 17.111 zwingend gesetzlich vorgeschrieben – und damit die rechtswidrige Nichtgewährung des „Vertrauensschutzes der Montanindustrie der EGKS“ den uns die Industriegewerkschaft Bergbau – Chemie – Energie im Schriftsatz vom 25.03.1991 bei Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht durch den Arbeitgeber zum „Montanuniongesetz der EGKS“ § 17.111 bereits zugesichert hat, durch die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ durch den Bund vorenthalten wird gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages – Vertreter des Volkes – nochmals darzulegen.

Die als „Sachverständige“ durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages bestellten 7 Verbände unterstützen die Um- und Durchsetzung der 17 eingereichten Anträge (so auch unserer Antrag – Drucksache 16 / 7023) durch die Bundestagsfraktion „Die Linke“ in ihren schriftlichen „Sachverständigen – Vorträgen“.

Das Ergebnis der schriftlich vorliegenden „Sachverständigen – Vorträgen“ der Deutschen Rentenversicherung – Bund –

- des Herrn Prof. Dr. Franz Ruland (München)
- der Deutschen Rentenversicherung – Bund – Herr Dr. Wolfgang Binne Herr Stotmeyer

zu unseren Rechtsanspruch Antrag – Drucksache 16 / 7023 vom 07.11.2007 an den Deutschen Bundestag – Regelung der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – lautet Zusammengefasst in schriftlichen „Sachverständigen – Vorträgen“:

**„Aus rechtlicher Sicht besteht damit kein Anlass für eine Neugestaltung der Versorgungssituation, der in den Anträgen benannten Personengruppen“**

d. h. durch die o. g. „Sachverständigen – Gutachter“, wird damit vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages bestätigt, dass das aktuelle, bestehende, geltende Recht und Gesetz für die Versorgungssituation der benannten Personengruppen (so auch unseres Antrages) besteht und ausreicht!

Wir ehemaligen Bergleute des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung, wollen mit unserem Antrag – Drucksache 16 / 7023 vom 07.11.2007 an den Deutschen Bundestag zu unserem langjährig, erarbeiteten, schriftlich nachgewiesenem, im „persönlichen Rentenkonto“ jedes anspruchsberechtigten, betroffenen Bergmannes, beim zuständigen Rentenversicherungsträger der Bergleute, die Knappschaft, „eingespeichertem“ (nach Festlegung SGB VI § 149) Rechtsanspruch auf gesetzlich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – nach den gesetzlich festliegenden sozialen Rahmenbedingungen, aus geleisteter zusätzlich – sozialversicherungspflichtiger Arbeitsleistung „bergmännischer Tätigkeit“ im gesetzlich rechtlichen Zeitraum vom 01.07.1968 bis 31.12.1996 durch – aktuelles bestehendes, geltendes Recht und Gesetz für unseren Rechtsanspruch das „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzregelung“ für Geb. – Daten vom 01.01.1937 bis 16.11.1950 durch Entscheidung der Bundesregierung (als 100 % Anteilseigner des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH) für uns betroffene, namentlich bekannte (eingespeichert im „persönlichen Rentenkonto“ bei der Knappschaft nach SGB VI § 149) anspruchsberechtigte Bergleute (auch über Namensliste der Interessengemeinschaft Nachweis – und eingrenzbar!), nachdem das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH – mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 – bis zu diesem Zeitpunkt, aktuelles, bestehendes, geltendes Recht und Gesetz für das „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 als „greifende Vertrauensschutzregelung“ mit der „zwingenden“ namentlichen Erfassung der anspruchsberechtigten Bergleute nach § 17.111 im Vordruck „Ursprungsliste“ durch bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ nicht umgesetzt hat und damit gröblichst die 9fachen Bestrafung – lebenslang – gegenüber uns schuldlosen Bergleuten rechtswidrig herbeigeführt hat und somit für uns Bergleute das Rentenrecht im demokratischen Rechtsstaat rechtswidrig zum Strafrecht wurde!

Unser Antrag – Drucksache 16 / 7023 – Regelung der (Gewährung Vertrauensschutz) Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – d. h. entsprechend Lösungsvorschlag

## II. des Antrages – Drucksache 16 / 7023

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf spätestens bis 30.06.2009 eine schriftliche Festlegung vorzulegen, die

1. den betroffenen Bergleuten des ehemaligen Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung Borna / Espenhain (nach 1990 Rechtsnachfolger Bundes-

bergbauunternehmen LMBV mbH) rückwirkend für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bergbaubetrieb am 13.12.1996 die gesetzlich und vertraglich nach Montanunionengesetz der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zugesicherten und nach SGB VI vorgesehenen Rentenzusatzleistungen als „bergmännische Tätigkeit untertage gleichgestellt“, gewährt.

2. die Knappschaft veranlassen, gemäß Tarifvertrag die Rente für Bergleute der Braunkohlenveredlung mit „bergmännischer Tätigkeit“ (abschlagsfrei Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung – „Betriebliche Altersversorgung“) nach diesen Grundsätzen neu zu berechnen und neue Bescheide ab 01.10.2009 zu erteilen sowie die entsprechende Zahlung bis 30.09.2009 vorzunehmen.

Durch die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner), entgegen aktuellen, bestehendem, geltendem Recht und Gesetz (durch die Geschäftsführung des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH – Verstoß gegen GG. Artikel 34), dem „Montanunionengesetz der EGKS § 17.111 und weiteren in der Gesamtdokumentation zu unserem Rechtsanspruch bekannten Rechtsgrundlagen, wird unser Rechtsanspruch durch den zusammengefassten Standpunkt der „Sachverständigen – Vorträge“ vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, erneut bestätigt, dass aktuelles bestehendes, geltendes Recht und Gesetz umzusetzen ist!

**Durch die Deutsche Rentenversicherung ist keine Rechtsverletzung erfolgt, sondern durch den Arbeitgeber (Bund) – dem Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH, indem durch die Geschäftsführung aktuelles bestehendes, geltendes Recht und Gesetz zu unserem Rechtsanspruch auf „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ nach „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 als „greifende Vertrauensschutzregelung“ durch bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ nicht umgesetzt wurde!**

Damit war dem Rentenversicherungsträger der Bergleute, die Knappschaft, die gesetzliche Grundlage für die Gewährung des Rechtsanspruches der Bergleute Braunkohlenveredlung (Vorlage der namentlichen „Ursprungsliste“ als greifende Vertrauensschutzregelung), versagt!

Mit der positiven Entscheidung der Bundesregierung zum „Vertrauensschutz“ (Punkt 1. des Antrages) zum „Vertrauensschutz“ unseres erarbeiteten Rechtsanspruches wird aktuelles, bestehendes, geltendes Recht und Gesetz im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland für uns redliche Bergleute wider hergestellt! und dem Rentenversicherungsträger für uns Bergleute, die Knappschaft die rechtliche Handlungsvollmacht zur Gewährung unseres Rechtsanspruches (Punkt 2. des Antrages) übergeben.

Mit der positiven Entscheidung der Bundesregierung zum „Vertrauensschutz“ zu unseren Rechtsanspruch entsteht „kein Unrecht“ in den „alten Bundesländern“,

- da die höchste Stufe der Braunkohlenveredlung nur im Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung Espenhain – Borna in unserer Bundesrepublik Deutschland – einmalig in Europa erfolgte und diese Hochtechnologie der Braunkohlenveredlung am 31.12.1996 endgültig in der Bundesrepublik Deutschland eingestellt wurde.

Mit dem übergebenen „authentischen“ Filmbeitrag

„Der Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung Espenhain – größte Dreckschleuder und Giftküche Europa’s und der Welt“! – Mölbis der dreckigste Ort Europa’s – als DVD – des MDR – Fernsehens – ist der Nachweis zu unserem Rechtsanspruch eindrucksvoll optisch – auch gegenüber jedem Zweifler dargestellt!

Damit besteht für den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, Herrn Gerold Weiß, nach beiliegendem Schriftsatz „Besondere Bemerkung zu unserem Rechtsanspruch“ die Möglichkeit während der nicht „Öffentlichen Ausschusssitzung“ wenn nicht anders möglich „zeitnah“ über den Kanal „Phönix“ des Bundestagsfernsehens, den Filmbeitrag (Dauer 10’) einspielen zu lassen!

Damit wird vom jedem Abgeordneten des deutschen Bundestages (auch den Zweiflern!!!) optisch vorgeführt, was schriftlich zu unserem Rechtsanspruch bereits vorliegt!

Sowie jeder Abgeordneter des Ausschusses für sich, die Fragestellung

**Hätte auch ich hier unter diesen persönlich extremsten – Gesundheitsgefährdungen – für die Sicherung des – gesundheitlichen Gemeinwohles – der Bundesbürger, bei Opferung meiner persönlichen Gesundheit und Lebensqualität, langjährig arbeiten wollen?**

beantworten kann.

Auch kann die DVD bei Bedarf den „Rentenpolitischen Sprechern“ der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteifractionen durch unsere Interessengemeinschaft der Bergleute bzw. der Bundestagsfraction „Die Linke“ Bundestagsangeordnete Frau Dr. Martina Bunge zur Dokumentation ausgeliehen werden.

Mit der in der bereits übergebenen Bilddokumentation zum Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung Espenhain, in der „Norwegischen Bildzeitung – Dagbladet“ verdeutlicht die internationale Bekanntheit „Der Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung Espenhain – größte Dreckschleuder und Giftküche Europa’s und der Welt“! durch die weltweite Kommunikation in Presse, Funk und Fernsehen während den gesellschaftlichen Veränderungen in Deutschland zur extremsten Situation von Gesundheitsgefährdungen für die in den Produktionsanlagen der höchsten Verarbeitungsstufe der Braunkohlenveredlung „bergmännische Tätigkeit“ ausführenden Bergleuten und deren persönlichen Schicksalen!

**Nach 20 Jahre „Deutsche Einheit“ sollten die rechtswidrigen Diskriminierungen gegenüber uns Bergleuten ein Ende haben und durch „Wahrheit zum Recht“ verhelfen werden!**

Neben der Klageschrift mit 66 Beweisunterlagen

- der „Fachkundige Erklärung der Beweisführung zum Rechtsschluss“ vom 28.08.2008
- der „Zeugenerklärung“ des Bereichsdirektors Brikettfabriken vom 08.10.2008
- dem Antrag – Drucksache 16 / 7023 vom 07.11.2007 an den Deutschen Bundestag – Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohlenveredlung – eignet sich der bereits übergebene Schriftsatz vom 16.03.2009, an den „Parlamentarischen Staatssekretär“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Herrn Franz Thönnies ganz besonders für die fachliche und juristische Nachweisführung des „Sachverständigen“ – Vortrages nach bestehendem geltendem Recht und Gesetz, aus der „Öffentlichen Anhörung“

vom 04.05.2009 vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages.

Mit den vorliegenden Urteilen des Landessozialgerichtes Sachsen – Anhalt

- Urteil AZ. L 3 RJ 133 / 05 vom 26.06.2008 3. Instanz BSG B13 R 111 / 08 R
- Urteil AZ. L 3 KN 48 / 06 vom 26.06-2008 3. Instanz BSG B13 R 107 / 08 R

ist juristisch nochmals neben dem „Montanuniongesetz der EGKS“ § 17.111 bestätigt, dass die „Ursprungsliste“ „zwingend“ für „maßgebende Regelungen“ als Zugrundeliegung für den Rechtsanspruch zu erstellen ist! Die sozialen Rahmenbedingungen für unseren Rechtsanspruch aus „bergmännischer Tätigkeit“ erforderten zwingend die „Ursprungsliste“.

Auch ist nachgewiesen, dass die endgültige Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung eine Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS – Vertrages war!

Mit der „Autorität Bundesministerium“ versucht das BMA u. S unter Nutzung der „Öffentlichen Gewalt“ (Verstoß gegen GG. Artikel 93 – 4 b) die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrigen Falschdarstellungen zu unserem Rechtsanspruch und damit arg – listigen Täuschungen gegenüber führenden, politischen Entscheidungsträgern skrupellos, rechtswidrig durchzusetzen! Dies kommt einer Straftat gleich!!!

Recht muss Recht bleiben!

Wer nun von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu unserem Rechtsanspruch, entgegen den o. g. Urteilen, etwas anderes behauptet, stellt sich gegen bestehendes, geltendes Recht und Gesetz dem Montanuniongesetz der EGKS § 17.111 und weitere Rechtsgrundlagen (siehe Anlage) im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland zum gravierenden Nachteil für uns Bergleute 9facher Bestrafung – lebenslang – und macht sich strafbar! Recht muss Recht bleiben!

Daher ist die positive Entscheidung zum Antrag – Drucksache 16 / 7023 – Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohlenveredlung – zwingend. Deshalb bitten wir darum unsere Abgeordneten des Deutschen Volkes um eine „positive Entscheidung“ zur Lösung unseres Rechtsanspruches!

#### Unser Rechtsanspruch

Sollte die Wahrheit und damit bestehendes, geltendes Recht und Gesetz zu unserem Rechtsanspruch durch machtpolitisches Parteigerangel (trotz Mahnung des Bundespräsidenten in seiner 4. Berliner Rede auf „Glaubwürdigkeit der Politik und der Politiker als Arbeitnehmer – gegenüber dem Arbeitgeber Volk – auf „Gerechtigkeit“) rechtswidrig zum Opfer fallen, indem durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages – bereits bei der „Öffentlichen Anhörung“ am 04.05.2009 durch bestimmte „Sachverständige“ (die nur zur Wahrheit und damit Recht und Gesetz verpflichtet sind und keiner Parteidisziplin unterliegen!) der Antrag – Drucksache 16 / 7023 vom 07.11.2007 an den Deutschen Bundestag – Regelung der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – rechtswidrig in Abrede gestellt werden (aus politischen Reaktionen erkennbar! Wobei wir ehemalige Bergleute und „Betroffene“ mit entsprechender Sach- und Fachkunde nur als „Zuhörer“ geduldet wurden und zur Wahrheitsfindung im Rahmen der „Öffentlichen Anhörung“ zu unserem Rechtsanspruch nicht

beitragen dürfen damit bleibt die Demokratie im Rechtsstaat auf der Strecke und ist ein „Novum“! Dies ist einer Demokratie abträglich!), **was wir ehemaligen Bergleute entsprechend dem umfangreich dazu mit allen führenden, politischen Entscheidungsträgern – unseren Abgeordneten auch regionalen Bundestagsabgeordneten – geführtem Schriftverkehr nicht erwarten und wir unsere Bundestagsabgeordneten „Sachverständigen“ unter Wahrnehmung der Verantwortung und Sorgfaltspflicht zu unserem Rechtsanspruch um die positive Entscheidung zu unserem Antrag – Drucksache 16 / 7023 vom 07.11.2007 an den Deutschen Bundestag und damit auf den Weg zu bringen, bitten!**, dann würden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages im Rechtsstaat unter Missachtung und Negierung gegen – bestehendes, geltendes Recht und Gesetz – dem „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 und weiteren bereits mehrfach genannten Rechtsgrundlagen – als gewählte Abgeordnete des Deutschen Volkes verstoßen!

Damit würde rechtswidrig dem „Unrecht“ unter Missachtung und Negierung vom bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, durch das gesetzgebundene Organ, gravierendes Unrecht durch bewusst, vorsätzliche 9fache Bestrafung – lebenslang – an redlichen Bergleuten schuldlos aufgrund bewusst, vorsätzlich, rechtswidrig gestreuter Falschdarstellungen und damit der versuchten arg – listigen Täuschung führender, politischer Entscheidungsträger, widerfahren!

Der „Gleichbehandlungsgrundsatz“ entsprechend Recht und Gesetz hat nach Grundgesetz im Rechtsstaat Priorität.

- Siehe Abschluss einer jeweiligen „Vereinbarung“ im Februar 1996 mit 25 namentlich, bekannten, leitenden Mitarbeitern des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung (unsere ehemaligen vorgesetzten Leiter).

Diese Gleichbehandlung fordern wir ein!

Mit der „allen führenden politischen Entscheidungsträgern“ der Bundesrepublik Deutschland übergebenen Dokumentation mit 66 Beweisdokumenten zu unserem Rechtsanspruch auf gesetzlich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – durch zusätzlich – sozialversicherungspflichtige, langjährig Arbeitsleistung „bergmännischer Tätigkeit“ im Zeitraum vom 01.07.1968 bis 31.12.1996, nach bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, dem

- „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111
- der „Anordnung Nr. 1 – Katalog bergmännischer Tätigkeiten“ vom 29.05.1972, Gesetzblatt Sonderdruck Nr. 739 vom 30.06.1972 (ab 01.07.1990 in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen) mit „Bestätigter Betriebsliste bergmännische Tätigkeiten“
- „Einigungsvertragsgesetz“ Artikel 19 in Verbindung mit der „Vereinbarung zu arbeitsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der schrittweisen Einstellung der Produktion in carbochemischen Anlagen der Kohleindustrie“ vom 12.02.1990 (Ministerratsbeschluss – Bestandteil) und 2. Nachtrag vom 11.04.1990 – mit Reg. Nr. 65 / 90 in Bundesrecht am 01.07.1990 übernommen, rechtsverbindlich.
- dem Bundesberggesetz

u. a.

- Wenn der Gesetzgeber enteignet, ist nach Grundgesetz Artikel 14 (1) bzw. Artikel 14 (3) zu entschädigen! Denn man hat uns Bergleuten Geld als gesetz-

lich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ –

lebenslang – was wir uns selbst langjährig erarbeitet haben – entzogen! (Was für die Großbank HRE – Hypo – Ryal – Estate – gilt – gilt auch für uns!)

- Wir waren bis 31.12.1996 „bergmännisch“ durchgängig vom 01.07.1968 bis 31.12.1996 in der Montanindustrie als „zwei geteiltes“ Berufsleben (in DDR und der BRD) tätig. Für uns gilt Grundgesetz Artikel 14 (1) und 14 (3)
- Im Tarifvertrag vom 28.06.1994 – abgeschlossen zwischen LMBV mbH und Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, ist in der Präambel Absatz 3 unser Rechtsanspruch, neben dem Gesetz, dem „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111, auch nochmals exakt festgelegt.

Der Tarifvertrag gilt lt. „Arbeitsrecht“ abstrichlos!

**Die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige Falschdarstellung der Rechtsgrundlage zu unserem Rechtsanspruch fordert den „schärfsten Protest“ von uns noch 500 ehemaligen Bergleuten heraus und „zwingend“ nochmals den Rechtsstandpunkt von uns langjährig, über mehr als 40 Jahre in der Montanindustrie der EGKS tätigen Arbeitnehmern / Bergleuten zum „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ nach „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 als „greifende Vertrauensschutzregelung“ im Zusammenhang mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 und deren bewusst, vorsätzliche, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ durch das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH (Bund) durch die namentliche Nichterfassung im Vordruck „Ursprungsliste“ nach „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 zwingend gesetzlich vorgeschrieben – und damit die rechtswidrige Nichtgewährung des „Vertrauensschutzes der Montanindustrie der EGKS“ den uns die Industriegewerkschaft Bergbau – Chemie – Energie im Schriftsatz vom 25.03.1991 bei Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht zum „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ durch den Arbeitgeber LMBV mbH bereits zugesichert hat, durch die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ durch den Bund vorenthalten wird darzulegen.**

**Wir noch 500 ehemalige Bergleute des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung, des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH bzw. deren Rechtsvorgänger, haben unsere persönliche Gesundheit und Lebensqualität bei der Erarbeitung unseres Rechtsanspruches – in einer „definierten Zeit fehlender adäquater Rohstoffe“ – in der – „Historischen – Zeit“ – modernster, einmaliger – einzigartiger Hochtechnologie der Braunkohlenveredlung in Europa bei der Erzeugung dringend benötigter chemischer und pharmazeutischer Grundstoffe und deren Weiterverarbeitung in der Volkswirtschaft – insbesondere der pharmazeutischen Grundstoffe für die Sicherung des – gesundheitlichen Gemeinwohles – der Bundesbürger – bei gesetzlich und vertraglich durch den Staat / Bund zugesicherter – zusätzlicher „Betrieblicher Altersversorgung“ für uns anspruchsberechtigte Bergleute, geopfert!**

**Für diese „uneigennütige Eigenverantwortung“ von uns Bergleuten für die Sicherung des – gesundheitlichen Gemeinwohles – der Bundesbürger in diesem „Historischen Zeitabschnitt“ unserer Gesellschaft, haben die heutigen führenden politischen Entschei-**

**dungsträger in der – Erfolgsgesellschaft – vorstellbar kaum noch ein menschliches Rechtsverständnis und negieren unseren redlichen Rechtsanspruch rechtswidrig!**

**Wir ehemaligen Arbeitnehmer / Bergleute werden schuldlos – lebenslang – 9fach bestraft – für bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Arbeitgebers.**

**Dies ist für uns nicht hinnehmbar.**

Mit den bewusst, vorsätzlich, rechtswidrigen Falschdarstellungen bei Missachtung und Negierung von bestehendem, geltendem Recht und Gesetz zu unserem Rechtsanspruch wird der Versuch unternommen die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Bundes abzudrängen und über das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH einen „Schutz – Schirm“ des Bundes zu errichten.

Das Bundesbergbauunternehmen der LMBV mbH hat den „greifenden Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ nach § 17.111 für uns ehemalige Bergleute der – Braunkohlenveredlung – durch Missachtung und Negierung bestehendem, geltendem Recht und Gesetz und damit Nichtwahrnehmung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht und Verantwortung, durch – bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ – verursacht!

**Damit wird uns Bergleuten unser langjährig, redlich erarbeiteter gesetzlich und vertraglich zugesicherter Rechtsanspruch auf – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – trotz umfassender Nachweisführung durch die Knappschaft nicht gewährt!**

Obwohl der gesetzlich und entsprechend nach „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 geforderte „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“, für den Zeitraum vom 01.07.1968 bis 31.12.1992 als „Ursprungsliste“ und für die Jahre 1993 / 1994 / 1995 / 1996 als namentliche jährliche „Betriebsliste“ als Nachweis gesetzlich ausreichend (siehe Urteile des LSG Sachsen – Anhalt) bei der Knappschaft vorliegt (siehe Sprengel – Nr. 0586, erfolgt keine Gewährung! Denn mit der Aussage „nein“ mangels Sach- und Fachkunde – durch eine „Rechtsunperson“ als Mitarbeiterin des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH entsprechend Geschäftsordnung gegenüber den Sozialgerichten für „alle einzelnen noch 500 Bergleute“ im Rahmen der Abfragung in den Jahren 2003 / 2004 (obwohl die Direktorin für Personal – als Rechtsperson des Bundesbergbauunternehmens der LMBV mbH lt. Geschäftsordnung dafür zuständig!), wurde die Rechtsunperson geschickt ausgenutzt!), wird uns „rechtswidrig“ unser redlicher Rechtsanspruch nicht gewährt und damit ist eine 9fache Bestrafung – lebenslang – (neben der Opferung unserer persönlichen Gesundheit und Lebensqualität sowie dem Einbehalt des Entgeltwerte – Vorteiles aus „Arbeitserschwernisse“ durch den Arbeitgeber) zusätzlich rechtswidrig trotz „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Arbeitgebers die Folge! Dies ist für uns Bergleute nicht hinnehmbar!

Mit Zustimmung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu unserem Antrag – Drucksache 16 / 7023 – Regelung der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – wird bestehendes, geltendes Recht und Gesetz und damit „greifender Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ für uns Bergleute wieder hergestellt! und dem Rentenversicherungsträger, die Knappschaft, die Rechtsgrundlage zur Gewährung unseres langjährig,

erarbeiteten gesetzlich und vertraglich zugesicherten Rechtsanspruch auf – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – garantiert!

Der erarbeitete Rechtsanspruch des Zeitraumes zusätzlich – sozialversicherungspflichtiger Arbeitsleistung aus „bergmännischer Tätigkeit“ – entscheidend für die Bewertungshöhe der Gewährung der monatlich – zusätzlichen „Betrieblichen Altersversorgung“ – sowie die festliegenden gesetzlich – sozialen Rahmenbedingungen dafür sind zwischen den Partnern

- Bundesbergbauunternehmen der LMBV mbH
- Knappschaft
- anspruchsberechtigter Bergmann

unstrittig!

**Wenn (nach der Sozialgerichtsabfragung – Anlagen 22 / 23 / 24 der Klageschrift – die Ankreuzung „ja“ erfolgt wäre, ist dies „Rechens“, denn die von den Sozialgerichten eingeforderten Nachweise – „Ursprungsliste“ oder „Betriebslisten“ – zum „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzregelung“ nach „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111, liegen nachweisbar für den zusätzlich – sozialversicherungspflichtigen Zeitraum vom 01.07.1968 bis 31.12.1996 geleisteter „bergmännischer Tätigkeit“, Dank auch der Unternehmensanweisung 22 / 91 vom 27.11.1991 der Knappschaft an die Bergbauunternehmen geschuldet vor! Damit ist für und redliche Bergleute der Rechtsanspruch auf „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ für den Zeitraum vom 01.07.1968 bis 31.12.1996 nachgewiesen) bis zum Stichtag 31.12.1996 (zufällige Übereinstimmung mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung 31.12.1996) die zwingende – namentliche Erfassung im Vordruck „Ursprungsliste“ – entsprechend „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzregelung“, wie nach Gesetz festgelegt, durch das Bundesbergbauunternehmen der LMBV mbH mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung 31.12.1996 vorgelegen hätte (die ja trotzdem nachweisbar vorliegt), – besteht für uns noch 500 Bergleute „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ – und damit die Regelung zu unserem Rechtsanspruch!**

Dies sollte auch der stelly. CDU / CSU – Fraktionsvorsitzender, Herr Vaatz erkennen und nicht bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige Falschdarstellungen streuen!

**Glaubwürdigkeit ein hohes Gut in der Politik und für jeden Politiker“ in der „Öffentlichen Anhörung“! für uns Bergleute zu unserem Rechtsanspruch Antrag – Drucksache 16 / 7023!**

Nutzen wir diese Chance in einer Demokratie der „Öffentlichkeit“ bisher gestreute bewusste, vorsätzliche, rechtswidrige Falschdarstellungen als arg – listige Täuschung gegenüber führenden politischen Entscheidungsträgern zu entlarven und populistische Unwahrheiten und Lügen entschieden zurück zu weisen! Als „Sachverständige“ ist man zur Wahrheit nach Recht und Gesetz verpflichtet und nicht der Parteidiziplin unterworfen“.

**Dies ist entscheidend für die „Öffentliche Anhörung“ in der Demokratie.**

Denn im Arbeitsrecht langt ein Verdacht einer Straftatbegehung bereits zu juristischen Konsequenzen.

Wir ehemaligen Bergleute haben uns daher erlaubt für einen optimalen „fachkundigen“ Sach- und Fachkunde – Vortrag gegenüber den Ausschussmitgliedern und Zuhörern durch die „Sachverständigen“ vermitteln zu können, jedem der 11 „Sachverständigen“ die

- Übergabe einer Dokumentation“ zur „Öffentlichen Anhörung“
- Übergabe des Antwortschriftsatzes der Bergleute vom 24.02.2009 an Herrn Bundesminister a. D. Dr. Norbert Blüm auf Anschreiben vom stellv. CDU / CSU – Fraktionsvorsitzenden Herrn Arnold Vaatz vom 12.02.2009 (der Dokumentation beiliegend)
- den Schriftsatz vom 05.03.2009
- das Schreiben vom 22.01.2009 an den BMA u. S.
- dem Schriftsatz vom 16.03.2009
- den Bezug zum DVD – Filmbeitrag vom 10.03.2009 im MDR – Fernsehen – Sendereihe „Barbarossa“ um 21<sup>20</sup>

„Der Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung Espenhain – größte Dreckschleuder und Giftküche

Europa's und der Welt“! – Mölbis das dreckigste Dorf Europa's – zu verweisen

als „Sachverständigen – Vortrag“ verarbeiten zu können.

Während „führende politische Entscheidungsträger“ z. B. unsere Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel, der SPD – Vorsitzende Franz Müntefering, Bundesinnenminister und Architekt des Einigungsvertragsgesetzes Herr Wolfgang Schäuble, Herr Tillich, Dr. Blüm, Prof. Dr. Köhler, Herr Nooke, Prof. Dr. Töpfer, Herr Dreßler um nur einige zu nennen und auch die Richter an den Sozialgerichten – Überführungslücken im Rentenrecht – zur „Deutschen Einheit“ erkennen (die Lebensarbeitsleistung der ehemaligen DDR – Bürger ist anzuerkennen) und Veränderungen durch die führenden, politischen Entscheidungsträger für „soziale Gerechtigkeit“ einfordern, versuchen jetzt „aktuelle“ führende, politische Entscheidungsträger 20 Jahre nach der „Deutschen Einheit“, wie der stellv. CDU / CSU –Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag mit Schriftsatz vom 12.02.2009 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales a. D. (Antwortschrift siehe dazu vom 24.02.2009 durch uns betroffene, anspruchsberechtigte Bergleute Anlage in Dokumentation beiliegend) u. a. (z.B. mit der Behauptung der „Besserstellung“) durch – bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige Falschdarstellungen – (warum auch immer entgegen Gesprächsführung vom 09.09.2004) entgegen unserem Rechtsanspruch in Dokumentation mit 66 Beweisdokumenten dargelegt und entgegen – bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, sich rechtswidrig als „ politischer Saubermann“ zu unserem Rechtsanspruch zu outen“!

Diese bewusst, vorsätzlich, rechtswidrig gestreuten Falschdarstellungen sollen dazu dienen, die bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ durch und damit Bund (als 100 % Anteilseigner) zu unserem Rechtsanspruch begehren, abzuwähren und so das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH von der bewusst, vorsätzlich, rechtswidrigen „Schuldhaftpflichtverletzung“ unter dem „Schutzschirm der Bundesregierung“ frei zu sprechen!

Dies wird unter höchsten Anstrengungen der Bergleute und der Vorlage von 66 Beweisdokumenten (liegen den führenden politischen Entscheidungsträgern in der Dokumentation zu unserem Rechtsanspruch vor!) nicht gelingen.

**Wir Bergleute wollen nichts vom Bund geschenkt haben, beanspruchen nur „das“, was wir uns persönlich, langjährig erarbeitet und was uns gesetzlich und vertraglich nach den festgelegten Rahmenbedingungen zugesicherter – zusätzlicher „Betrieblicher Altersversorgung“ – nach bestehendem, geltendem Recht und Gesetz als langjährige Arbeitnehmer / Bergleute der Montanindustrie zusteht, die auch im Tarifvertrag vom 28.06.1994, abgeschlossen zwischen Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH und der Industriergewerkschaft Bergbau / Chemie / Energie auf Seite 2, Absatz 2, erneut zugesichert wurde!**

**Wenn man die Verwirklichung der „inneren Einheit Deutschlands“ will – und die wollen wir Bergleute unbedingt – dann darf man uns redliche, ehemalige Bergleute mit unserem persönlich, langjährig erarbeitetem, jedoch rechtswidrig bisher nicht gewährtem Rechtsanspruch Antrag Drucksache 16 / 7023 auf – Regelung der Ansprüche der Bergleute Braunkohlenveredlung – durch bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige Falschdarstellungen versuchter arglistiger Täuschung zu extremster begangenen Ungerechtigkeiten „ständig in das Gesicht schlagen“, sondern „Glaubwürdigkeit, ein sehr hohes Gut in der Politik und für die Politiker“ in Durchsetzung „sozialer Gerechtigkeit“ ist erforderlich!**

**Darum bitten wir ehemalige Bergleute!**

**Für den zusätzlich – sozialversicherungspflichtigen Zeitraum geleisteter „bergmännischer Tätigkeit“ vom 01.07.1968 bis 31.12.1992 – liegt eingelagert unter der Sprengel Nr. 0586 bei der Knappschaft – die namentliche Erfassung der anspruchsberechtigten Bergleute mit „bergmännischer Tätigkeit“ im**

**Vordruck „Ursprungsliste“ nach „Montanunionsgesetz der EGKS“ § 17.111 – und gleichzeitiger Einspeicherung des persönlichen Rechtsanspruches für jeden Bergmann in diesem zusätzlich – sozialversicherungspflichtigem Zeitraum im „persönlichen Rentenkonto“ bei der Knappschaft nach SGB VI § 149, vor!**

**Diese Initiative ist einem besonderem Verdienst der ehemaligen Arbeitsdirektorin, Frau Renate Kretzsch entsprechend der Unternehmensstruktur des Bundesbergbauunternehmens (steht als Zeugin durch biologischen Ableben nicht mehr zur Verfügung) in Zusammenarbeit mit dem Betriebsratsvorsitzenden des ehemaligen Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung Espenhain zu verdanken, die Ihre Verantwortung gegenüber den langjährigen Arbeitnehmern / Bergleuten der Montanindustrie zum „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ und damit dem erarbeiteten „Besitzstandsschutz“ zum 31.12.1996 mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung in Wahrnehmung der gesetzlichen „Sorgfaltspflicht“ nach den Rechtsvorschriften**

- des „Montanunionsgesetzes der EGKS“ § 17.111
- der Unternehmensanweisung der Knappschaft 22 / 91 vom 27.11.1991 (zur namentlichen Erfassung der anspruchsberechtigten Bergleute im Vordruck „Ursprungsliste“ mit „bergmännischer Tätigkeit“).

**wahr genommen haben!**

**Für die Jahresscheiben 1993 / 1994 / 1995 / 1996 liegt die namentliche Erfassung der anspruchsberechtigten Bergleute mit „bergmännischer Tätigkeit“ in von der Geschäftsführung und dem Gesamtbetriebsrat der LMBV mbH bestätigten „Betriebslisten“ der erarbei-**

**tete Rechtsanspruch aus geleisteter zusätzlich – sozialversicherungspflichtiger „bergmännischer Tätigkeit“ für jeden anspruchsberechtigten Bergmann einschließlich persönlicher schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsführung der LMBV mbH jedem anspruchsberechtigten Bergmann vor – gespeichert nach SGB VI § 149 im „persönlichen Rentenkonto“ bei der Knappschaft vor!**

**Der Vorstand der Knappschaft hat entsprechend dem o. g. „Tatsachenbestand“ nicht widersprochen! (und wie von den Sozialgerichten als „Vertrauensschutzregelung“ beim ehemaligen Arbeitgeber LMBV mbH eingefordert)**

**Eine gerichtliche Aufklärung an den Sozialgerichten zu unserem o. g. Rechtsanspruch der vorliegenden Nachweise ist bisher nicht erfolgt!**

Ursache ist:

Das im Rahmen der durchgeführten Sozialgerichtsverfahren über die Jahresscheiben 2003 / 2004 eine direkte Abfragung der Sozialgerichte mit vorgegebenem Antwortschreiben ja / nein über „greifende Vertrauensschutzregelung“ nach „Montanunionsgesetz der EGKS“ § 17.111 durch namentliche Erfassung im Vordruck „Ursprungsliste“ für den Kläger vorliegt – bei einer direkt namentlich durch die Sozialgerichte angeschriebenen Mitarbeiterin des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH (Frau Reichardt) als Rechtsperson im Sinne der Geschäftsordnung des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH (warum auch immer die Abfragung war juristisch zwingend an die Geschäftsführung als Rechtsperson zu richten“! – damit war die Geschäftsführung ob bewusst / oder aus der Verantwortung über 2 Jahre genommen! – geschickte arg – listige juristische jedoch rechtswidrige aus der Verantwortung ziehende Direktorin für Personal im Jahr 2003 / 2004 lt. Geschäftsordnung)

Die Antwort der Rechtsperson war rechtswidrig immer mit angekreuzt „nein“ seitens des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH aus Unkenntnis der o. g. Sach- und Fachkunde! Die Person ist zwischenzeitlich aus Altersgründen aus dem Unternehmen ausgeschieden.

Das Sozialgericht hat sich nicht die Mühe einer „Tiefenrecherche“ nach Intervention von uns Bergleuten der „Falschaussage“, gegenüber uns Arbeitnehmer der Montanindustrie der wir als Braunkohlenveredlung den Rechtsvorschriften dem „Montanunionsgesetz der EGKS“ § 17.111 unterliegen, gemacht!

Für das Gericht war entscheidend „es liegt eine schriftliche Aussage des Arbeitgebers wenn auch rechtswidrig vor“.

Damit war für das Gericht ein Urteilsspruch **„Im Namen des Volkes“!!!** gegeben.

Interventionen an den Landessozialgerichten führten unter dem Zwang der Klagerücknahme bis zur Erhebung von Missbrauchsgebühr durch die Gerichte in Höhe von bis zu 400,00 € und einhergehenden unverschämten Diskriminierungen als Bürger der neuen Bundesländer angekommen in der Bundesrepublik Deutschland.

So erfolgte bisher Rechtsprechung zu unserem redlichen Rechtsanspruch im Rechtsstaat!

Mit den vorgenannten Dokumenten

- dem Vorliegen der „Ursprungsliste“ für die anspruchsberechtigten Bergleute im zusätzlich – sozialversicherungspflichtigen Zeitraum vom 01.07.1968 bis 31.12.1992 bei der Knappschaft

- dem Vorliegen der Betriebslisten der namentlichen Erfassung der anspruchsberechtigten Bergleute für die Jahresscheiben 1993 / 1994 / 1995 / 1996 bei der Knappschaft
- der Einspeicherung im „persönlichen Rentenkonto“ nach SGB VI § 149 bei der Knappschaft für jeden Anspruchsberechtigten
- den persönlichen schriftlichen Nachweis des Rechtsanspruches im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie mit sowie mit Bescheinigung des Arbeitgebers dem Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH im wiedervereinigten Deutschland vom 01.01.1991 bis 31.12.1996
- dem Gesetz „zur elektronischen Datenerfassung Verarbeitung und Bewertung“ im Verwaltungsprozess und deren rechtsverbindliche Geltung! sollten eine ausreichende Grundlage für eine positive Bewertung unseres Rechtsanspruches durch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem „Sachverständigen“ Vortrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Auftrag der Bundesregierung sein! Damit ist der gerichtliche geforderte „Vertrauensschutz“ vom Arbeitgeber LMBV mbH mit „nein“ rechtswidrig beantwortet durch uns Arbeitnehmer nachgewiesen.

Bei in Abrede unseres Rechtsanspruches unter Missachtung und Negierung von bestehendem geltendem Recht und Gesetz durch die Bundestagsabgeordneten des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, (was wir ehemaligen Bergleute nach bestehendem, geltendem Recht und Gesetz nicht erwarten) erfolgt unverzüglich die Einreichung von

- parlamentarischer Beschwerde
- Verfassungsbeschwerde
- Klage beim „Europäischen Gericht für Menschenrechte

wegen bewusst, vorsätzlich, rechtswidriger Falschdarstellung bei Missachtung und Negierung bestehendem geltendem Recht und Gesetz und damit versuchter arg – listiger Täuschung führender politischer Entscheidungsträger zu unserem Rechtsanspruch beim Präsidenten des Deutschen Bundestages, Herrn Prof. Dr. Norbert Lammer und den führenden zuständigen Institutionen auf Grundlage der den Abgeordneten des Deutschen Bundestages einschließlich Sachverständigen und den Ausschussvorsitzenden, entsprechend der „Öffentlichen Anhörung“ im Ausschuss für Arbeit und Soziales übergebenen Dokumente zu unserem Rechtsanspruch

- bestehender gesetzlicher Rechtsanspruch
- der vorliegenden „Dokumentation“ mit 66 Beweisunterlagen und authentischem DVD – Filmbeitrag des MDR vom 10.03.2009

„Der Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung Espenhain – größte Dreckschleuder und Giftküche Europas und der Welt“! – Mölbis, das dreckigste Dorf Europas –

- der „Fachkundigen Erklärung der Beweisführung zum Rechtsanspruch“ vom 28.08.2008
- der Zeugenerklärung des Betriebsdirektors Brikettfabriken vom 08.10.2008
- einer Vielzahl von Schriftsätzen zu unserem Rechtsanspruch mit Beweisdokumenten

- der „Dokumentation „Öffentliche Anhörung“ im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 04.05.2009

u. a. mit den Schriftsätzen

- vom 22.01.2009 als Antwort auf den Schriftsatz des stellv. CDU / CSU – Fraktionsvorsitzenden, Herrn Arnold Vaatz im Deutschen Bundestag
- die Anschreiben an die „Rentenpolitischen Sprecher der Fraktionen mit Übergabe der Dokumentation „Öffentliche Anhörung“
- den Schriftsatz an den parlamentarischen Staatssekretär im BM A u. A, Herrn Franz Thönnies, vom 16.03.2009 – in Kopie an „alle“ führenden politischen Entscheidungsträger
- Übergabe der Dokumentation „Öffentliche Anhörung“ an „alle“ Fraktionen der im Ausschuss für Arbeit und Soziales vertretenen Abgeordneten der Fraktionen

CSU / CDU	5 Exemplare
SPD	5 Exemplare
FDP	5 Exemplare
Bündnis 90 / Grüne	2 Exemplare
Linke	3 Exemplare

sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages – persönlich –

- 5 Exemplare der Gesamtdokumentation wurden den Rentenpolitischen Sprechern der Fraktionen persönlich übergeben.
- 2 Exemplare der Gesamtdokumentation wurden dem Bundesminister für Arbeit und Soziales sowie dem Staatssekretär für Soziale Sicherstellung Herrn Thönnies übergeben.
- 1 Exemplar der Gesamtdokumentation wurde dem Bundesminister im Bundeskanzleramt Herrn Dr. Thomas de Maizière übergeben.
- 24 Exemplare der Kurzdokumentation zu unserem Rechtsanspruch wurden den Ausschussmitgliedern des Ausschusses für Arbeit und Soziales der Fraktion sowie 1 Exemplar dem Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Soziales übergeben.
- Der Hinweis auf den DVD – Filmbeitrag zu unserem Rechtsanspruch ist in den vorgenannten Dokumenten enthalten.
- Der Petitionsausschuss hat entsprechend der anhängigen Petition „alle“ vorgenannten Dokumente ebenfalls erhalten.
- genannten vorliegenden Urteile des LSG Sachsen – Anhalt

Wir Bergleute versuchen mit unseren umfassenden, einfachen Darlegungen in unserem Schriftsatz „alle verantwortlichen, führenden politischen Entscheidungsträger zu erreichen, damit unser rechtlich, langjährig erarbeiteter, gesetzlich und vertraglich durch den Bund zugesicherter Rechtsanspruch verstanden und richtig rüber gebracht wird, sowie bewusst, vorsätzlich, rechtswidrigen Falschdarstellungen und damit versuchten arg listigen Täuschungen der Boden entzogen wird!

**Da eine Anhörung von uns Betroffenen – politisch verweigert wird!**

Im Zusammenhang mit dem im Schriftsatz „authentisch“ genannten Filmbeitrag (den wir Bergleute bei Bedarf auf DVD bereitstellen können) „Der Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung Espenhain, größte Dreckschleuder und Giftküche Europas und der Welt“! – Mölbis, der dreckigste Ort Europas – ist unser Rechtsanspruch umfassend, auch für Sach- und Fachkundige, dokumentiert.

**Wir Arbeitnehmer / Bergleute hatten „Vertrauen“ in die gesetzliche und vertragliche Zusicherung unseres Arbeitgebers (Bund) auf – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – und haben unsere zusätzlich sozialversicherungspflichtigen Arbeitsleistungen „bergmännischer Tätigkeit“ vom 01.07.1968 bis 31.12.1996 redlich, persönlich, schriftlich nachgewiesen, erbracht.**

**Die gesetzlich und vertraglich zugesicherte – Äquivalenzleistung – entsprechend festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes an uns ehemalige noch 500 Bergleute der Montanindustrie stehen noch aus!**

**Wir Bergleute bitten daher unsere Abgeordneten des Deutschen Bundestages, den Bund auf die gesetzlich und vertraglich zugesicherte Gegenleistung – Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohlenveredlung – nach Äquivalenzgrundsatz, entsprechend den festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen, nachhaltig für „soziale Gerechtigkeit“ zu beauftragen!**

Nach den vorliegenden Urteilen die unseren Rechtsanspruch enthalten des Landessozialgerichtes Sachsen – Anhalt

- Urteil AZ. L 3 RJ 133 / 05 vom 26.06.2008
- Urteil AZ. L 3 KN 48 / 06 vom 26.06.2008

ist entschieden:

1. Der Rechtsanspruch des Klägers ist Rechtens. Die Beklagte wird verurteilt...!  
Die Revision wird zugelassen.
2. Die namentliche Erfassung der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer der Montanindustrie in einer „Ursprungsliste“ oder „Betriebsliste“ (siehe SG – Anlage 22 / 23 / 24 der Sozialgerichtsabfragung in der Dokumentation) ist „zwingend“ nach „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111, wenn „maßgebundene Regelungen“ greifen! (siehe gesetzliche und vertragliche Rahmenbedingungen aus „bergmännischer Tätigkeit“ für die gesetzlich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ –)
3. Für den Abschluss von „Einzelvereinbarungen“ (siehe den Abschluss der LMBV mbH mit 25 leitenden Mitarbeitern, des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung im Februar 1996, zum „Vertrauensschutz der Montanindustrie“) ist eine Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS – Vertrages die Rechtsgrundlage!

**Unser Auftrag an das BMA u. S sowie BMWi den Antrag der MIBRAG, zur Maßnahme Artikel 56 § 2 Buchstabe b – den das BMGS in den Schriftsätzen vom 15.06.2004 und 02.02.2005 an den Petitionsausschuss des deutschen Bundestages als vorliegend behauptet, zu erhalten, ist nach 1 Jahr suchen in den genannten BM – im 21. Jahrhundert modernster Büro- und Kommunikationstechnik nicht hinnehmbar – nicht auffind- und damit nicht – bei bring bar! Ein unglaublicher Skandal!**

**Damit ist nachgewiesen, dass die Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung eine**



**Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS – Vertrages war!**

**4. Das Urteil des Landessozialgerichtes Sachsen AZ: L 6 KN 88 / 04 (unseren Rechtsanspruch Vorsitzender der Interessengemeinschaft betreffend) ist „lebensfremd“ und wird nicht übernommen.**

**Landessozialgericht Sachsen hatte „keine“ Revision zugelassen!**

**Mit der noch ausstehenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, da Revision zugelassen wurde, liegt dann eine endgültige höchstrichterliche Entscheidung vor! indem auch unser Rechtsanspruch zu einer positiven Entscheidung geführt und juristisch bestätigt wird!**

Von besonderer Bedeutung wird die Verhaltensweise des – Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages – zu unserer vorliegenden Petition nach dem Ergebnis der „Öffentlichen Anhörung“ im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages sein!

Dabei ist zu werten, ob die Abgeordneten des Deutschen Bundestages – als gewählte Vertreter des Volkes – im Petitionsausschuss verantwortliche Eigenständigkeit beweisen und bestehendes, geltendes Recht und Gesetz zur Bewertung unseres Rechtsanspruches als gesetzliche Grundlage anwenden oder „unter Missachtung und Negierung von bestehendem, geltendem Recht und Gesetz eine rechtswidrige Wertung und damit Beschlussfassung zu unserem Rechtsanspruch als Rechtsverstoß im Rechtsstaat entgegen dem Grundgesetz inizieren!

Keine Anhörung der betroffenen anspruchsberechtigten Bergleute, auch in den Parteifractionen keine vorherige Anhörung!

Über die Köpfe und den Wissensstand der Bergleute sowie benannter Fachleute, wie z. B.

- dem ehemaligen Berginspektor des Bergamtsaufsichtsbereiches Borna des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg für Braunkohlenveredlungsanlagen, Herrn Arthur Hänel
- dem ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung
- dem Sprecher der Interessengemeinschaft der Bergleute Braunkohlenveredlung

durch Sach- und Fachkundige zum Rechtsanspruch entschieden, die zum Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 und damit der „Hochtechnologie der Braunkohlenveredlung“ gerade 20 Jahre alt waren! und die Historie praktisch überhaupt nicht kennen!

Das ist keine Demokratie im Rechtsstaat, sondern „anarchistische Willkür“ Sachkundiger, die nur auf das „Ich“ fixiert sind.

Bei der Umsetzung unseres Rechtsanspruches haben wir Bergleute es mit einem Arbeitgeber (Bund) zu tun, der durch mangelnde Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht und Verantwortung trotz mehr als 40jähriger gemeinsamer Zusammenarbeit unter Missachtung und Negierung bestehendem, geltendem Recht und Gesetz – bewusst, vorsätzlich, rechtswidrig die „Schuldhaftpflichtverletzung“ – begangen hat und durch sture Boshaftigkeit nicht gewillt ist, durch positive Aufklärungsarbeit gegenüber unserem Rechtsanspruch seinen Beitrag zu leisten. Im Gegenteil wird versucht, durch bewusst, vorsätzliche, rechtswidrige Falschdarstellungen bis hin zu Lügen, eine arg – listige

Täuschung gegenüber führenden, politischen Entscheidungsträgern aufzubauen.

Dies erfolgt in „konzertierter Gemeinschaft“ gegenüber uns redlichen ehemaligen Bergleuten und schließt den begründeten Verdacht einer Straftat im wiederholten rechtswidrigen Schriftsatz vergleichbar, nicht aus!

**Die rechtswidrige rückwirkend, entschädigungslos e Aberkennung widerspricht dem Grundgesetz Artikel 14 (1) und 14 (3) und stellt „extremstes Unrecht und Unverhältnismäßigkeit“ dar!**

**Durch „Verschulden“ des Bundes entgegen bestehendem, geltendem Recht und Gesetz wird uns redlichen Bergleuten ein langjährig erarbeiteter gesetzlich und vertraglich zugesicherter Rechtsanspruch, bei Schuldlosigkeit von uns Bergleuten, rückwirkend, entschädigungslos aberkannt und von persönlich erarbeitetem Eigentum rechtswidrig enteignet sowie durch 9facher Bestrafung – lebenslang –noch zusätzlich bestraft!**

**Für uns noch 500 ehemalige Bergleute ist damit das Rentenrecht zum Strafrecht im wiedervereinigten Deutschland geworden“**

**Es kann im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland nicht sein, dass durch – bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ der Person „Direktorin für Personal“, im Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH, zu bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, dem „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 durch Missachtung und Negierung, des „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ für noch 500 redliche, ehemalige Bergleute mit gravierender 9fache Bestrafung – lebenslang – entzogen wird! Die Wahrheit der „Verhältnismäßigkeit“ ist extrem verletzt!**

**Dies ist extremes „Unrecht“ im „Rechtsstaat“!**

Der stellv. CDU / CSU – Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag Herr Arnold Vaatz versucht, rechtswidrig dies im Schriftsatz vom 12.02.2009 mit der Stichtagsreglung zu begründen! Die „Unglaubwürdigkeit“ dieser Behauptung wird Ihm selbst als Politiker als eine arg – listige Täuschung vorkommen. Im Schriftsatz vom 24.02.2009 haben wir Bergleute auf das v. g. Schreiben vom 12.02.2009 Stellung bezogen!

Es wird versucht durch gestreute, bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige Falschdarstellungen und populistische Unwahrheiten unseren redlichen Rechtsanspruch in Abrede zu stellen.

**Wir haben mit unserem Rechtsanspruch nichts mit der Stichtagsreglung zu tun.**

**Unser Rechtsanspruch bezieht sich auf das „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ als „greifende Vertrauensschutzreglung“! Mit dem Aufsichtsratsbeschluss der LMBV mbH vom 01.09.1995 erfolgte die Einstellung der Produktion im Bergbaubetrieb Braunkohlenveredlung zum 30.06.1996 und die endgültige Stilllegung nach den Rechtsvorschriften des Bundesberggesetzes zum 31.12.1996, damit hat das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH 485 Tage Zeit gehabt die „Ursprungsliste“ – „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ zu erstellen!**

**Damit ist der „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“ zu unserem Rechtsanspruch zur „Stichtagsreglung“ – bei Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht gesichert!**

**Der Bund betreibt eine äußerst hohe populistische Kampagne, richtigerweise gegen die Vorstände und Manager der Banken aufgrund unverschämter, verantwortungsloser Abzocker und Betrüger!**

Uns Bergleuten enthält der Bund selbst und damit die Bundesregierung, als ehemaliger Arbeitgeber des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner) gegenüber uns ehemaligen Bergleuten durchschnittlich – monatlich 500,00 € Rente durchschnittlich durch unverschämte, bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH, entgegen bestehendem, geltendem Recht und Gesetz – dem „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 „Vertrauensschutz der Montanindustrie der EGKS“, vor!

Ø 500,00 € / Monat = 6000 € / Jahr z. Zt. bei 10 Jahren Rentenzeit schon 60.000 € Schaden je anspruchsberechtigtem / Bergmann – und damit betrogen!

Ø Lebenserwartung 82,5 Jahre bei Rentenbeginn 60. Lebensjahr 22,5 Jahre x 6000,00 € = 135.000 €

Im 20. Jahr „Deutsche Einheit“ 2009 wurden 40 Jahre DDR – Geschichte in 4 Stunden Filmhistorie dargestellt. Unser Rechtsanspruch wird im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages nach 30 Jahren Arbeitsleistung „bergmännische Tätigkeit“ und bis zu mehr als 45 Jahren Arbeitsleistung in der Montanindustrie in 3,5 Minuten theoretisch zur Verfügung stehenden Zeit wenn überhaupt zur „Anhörung“ am 04.05.2009 nicht beraten. Das ist Rechtsstaat!

Den Entgeltwerte – Vorteil für den ehemaligen Arbeitgeber, das Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner) durch uns ehemalige Arbeitnehmer / Bergleute durch Einbehalt der monatlichen Arbeiterschwernisse aus „bergmännischer Tätigkeit“ (Anordnung Nr. 1 – § 13.3) in Höhe von 180,00 € / Monat für den Abschluss der Direktversicherung durch den Arbeitgeber für uns Arbeitnehmer bei der Knappschaft für die gesetzlich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ – in dem wir ehemaligen Arbeitnehmer selbst noch finanziell, neben der Opferung unserer persönlichen Gesundheit und Lebensqualität beigegeben haben

180,00 € x 12 Monate x 30 Jahre = 64.800 €

Fordern wir vom Bund als Rückzahlung, wenn man weiterhin unseren Rechtsanspruch missachtet und negiert – und weiterhin zusätzlichen Schadensausgleich für die persönliche Gesundheit über 30 Jahre für die Sicherung des – gesundheitlichen Gemeinwohles – der Bundesbürger. 100.000 €

Damit beträgt unser Rechtsanspruch auf Schadensersatz 164.800,00 €

Es ist für uns ehemalige Bergleute im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland, wie es auch die vorgenannten Gerichtsurteile bestätigen nicht länger hinnehmbar, dass wir trotz

- Opferung der persönlichen und Lebensqualität über fast 30 Jahre „bergmännischer Tätigkeit“ für die Sicherung des – gesundheitlichen Gemeinwohles – der Bundesbürger tätig waren,
- zusätzlich – Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsleistung „bergmännischer Tätigkeit“ („Anordnung Nr. 1 ...“) im Zeitraum vom 01.07.1968 bis 31.12.1996,
- Entgeltwerte – Vorteil von uns Arbeitnehmern / Bergleuten (Arbeiterschwernisse – „Anordnung Nr.

1 § 13.3) gegenüber dem Arbeitgeber. Dem Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH (Bund 100 % Anteilseigner) durch den Einbehalt des finanziellen Betrages „Arbeiterschwernisse“ (monatlich 180,00 €) in den Abschluss der Direktversicherung für die gesetzlich und vertraglich zugesicherte – zusätzliche „Betriebliche Altersversorgung“ eingeordnet

und damit wir ehemaligen Bergleute „schuldlos“ entgegen der bewusst, vorsätzlich, rechtswidrigen „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Arbeitgebers, dem Bundesbergbauunternehmen LMBV mbH, durch deren Missachtung und Negierung von bestehendem, geltendem Recht und Gesetz, dem „Montanunionengesetz der EGKS“ § 17.111 mit der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes Braunkohlenveredlung zum 31.12.1996 – rechtswidrig eine 9fache Bestrafung – lebenslang – im Rechtsstaat entgegennehmen sollen!!!

**Damit wird für uns Bergleute schuldlos das Rentenrecht zum Strafrecht!**

**Wir Bergleute bitten daher unsere Abgeordneten des Deutschen Bundestages, den Bund auf die gesetzlich und vertraglich zugesicherte Gegenleistung – Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohlenveredlung – nach Äquivalenzgrundsatz, entsprechend den festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen, nachhaltig für „soziale Gerechtigkeit“ entsprechend der begangenen rechtswidrigen „Schuldhaftpflichtverletzung“ des Bundesbergbauunternehmens LMBV mbH zu beauftragen!**

Die führenden politischen Entscheidungsträger haben das Recht

- wenn Sie Sach- und Fachkunde zu unserem Rechtsanspruch besitzen
- wenn Sie bestehendes, geltendes Recht und Gesetz zu unserem Rechtsanspruch beachten!
- wenn Sie der Wahrheit zum Recht verhelfen

sich zu unserem Rechtsanspruch zu äußern!

Wir ehemalige noch 500 Bergleute haben das Recht uns gegen gestreute bewusst, vorsätzlich, rechtswidrige Falschdarstellungen und Lügen und damit versuchten arg – listigen Täuschungen führender, politischer Entscheidungsträger, durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages bestellter „Sachverständiger“ massiv zu wehren!

Für Ihre Bemühungen und positive Bewertung bei der Durchsetzung unseres Rechtsanspruches bedanken wir uns im Namen der noch 500 ehemaligen Bergleute im Voraus.

Mit herzlichem „Glückauf“

Günter Freitag

Im Namen der ehemaligen noch 500 Bergleute